

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG**  
**Fachgebiet Anlagenrecht**  
**2100 Korneuburg, Bankmannring 5**



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Schneps Transport GmbH  
Zur Schleuse 7  
2000 Stockerau

Beilagen

KOW2-M-0426/002  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhko@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhko@noel.gv.at)  
Fax: 02262/9025-29231 Internet: <http://www.noe.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Bezug	BearbeiterIn	02262 9025 Durchwahl	Datum
-	Holzer Gabriele	29237	28.03.2018

Betrifft

Schneps Transport GmbH, obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, Gst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf;

- I. Gewinnungsbetriebsplan samt den dazugehörigen Bergbauanlagen – Genehmigung
- II. Ausnahmegenehmigung gemäß § 95 Abs. 3 ASchG

I.

### **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg **genehmigt** der Schneps Transport GmbH

- den **Gewinnungsbetriebsplan** für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, und zwar von Kies und Sand, auf dem Grundstück Nr. 454, KG Oberzögersdorf, sowie
- die **Herstellung und den Betrieb von Bergbauanlagen** auf dem Grundstück Nr. 454, KG Oberzögersdorf, in Form eines Betriebscontainers.

nach Maßgabe

- ❖ der eingereichten Projektunterlagen
- ❖ der im Abschnitt A) enthaltenen Projektbeschreibung und
- ❖ der im Abschnitt B) angeführten Bedingungen und Auflagen.

Der Abbau bzw. die Anlagen müssen mit den Projektunterlagen und mit der Projektbeschreibung übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes wird befristet bis zum **28. März 2038** befristet erteilt.

## **II. Ausnahmegenehmigung**

Hinsichtlich der im Projekt vorgesehenen zu schmalen Tür zwischen Aufenthaltsraum und Umkleideraum im Betriebscontainer wird gemäß § 95 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 Z. 1 Arbeitsstättenverordnung – AStV erteilt, da der Container von max. 3 Arbeitnehmern gleichzeitig genutzt wird.

### **A) Projektbeschreibung**

#### **Flächenwidmung**

Lt. Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Stockerau ist das Projektsareal als Grünland – Materialgewinnungsstätte – Sand- Kies oder Schottergrube (Gmg-Sg) mit der Folgenutzung Landwirtschaft (GI) gewidmet.

Die nächst gelegene Wohnnachbarschaft ist die Ahragartensiedlung und befindet sich rd. 550m nordöstlich in der KG Zissersdorf bzw. rd. 700m südlich in der KG Oberzögersdorf. In einer Entfernung von rd. 240m befindet sich die Zögernsee Badeteichsiedlung (Widmung „Bauland–Sondergebiet – Badeteich“).

#### **Rechtliche Beschränkungen**

Das Tagbauareal liegt in keinem Natura2000 Gebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Landschaftsschutzgebiet und auch in keinem wasserwirtschaftlich besonders geschützten Gebiet.

#### **Anzahl der Arbeitnehmer**

Im Rahmen des gegenständlichen Tagbaus wird für den Regelbetrieb 1 Arbeitnehmer der Schneps Transport GesmbH eingesetzt. Für zusätzliche Arbeiten (z.B. Aufschließungsarbeiten) wird im Bedarfsfall ein weiterer Arbeitnehmer eingesetzt.

#### **Beschreibung des Abbaustandortes**

##### **Oberflächengegebenheiten**

Das betroffene Areal auf Grundstückes Nr. 454 in der KG Oberzögersdorf liegt, wie auf der Übersichtskarte im Anhang A1 ersichtlich ist, ca. 1 km nördlich vom Ortszentrum von Oberzögersdorf, unmittelbar nördlich eines parallel zur Bahnlinie Absdorf-Hippersdorf - Stockerau verlaufenden Feldweges.

An der südlichen Schmalseite wird das Areal durch einen gemeindeeigenen Feldweg (Gst. Nr. 447, KG Oberzögersdorf) und die dazu parallel verlaufende Bahnlinie Absdorf-Hippersdorf - Stockerau begrenzt. Im Norden schließt die Landeshauptstraße 14 an (Gst. Nr. 486, KG Oberzögersdorf).

Im Westen und Osten wird der Tagbau von Ackerflächen begrenzt. (Gst. Nr. 453 bzw. 455, KG Oberzögersdorf).

Das Gelände wird von einer 20KV Freileitung der EVN in West-Ost Richtung gequert. Im Nordwesten des Areals befindet sich ein Gittermast der genannten Freileitung.

Der Sechtelbach, als nächst gelegener Vorfluter verläuft südwestlich in einer Entfernung von rd. 800 m zum geplanten Tagbau.

Die Abbaufäche weist einen rechteckigen Grundriss auf mit einer Länge von rd. 400m und einer mittleren Breite von 120 m. Die geplante offene Tagbaufäche (Oberkante) beträgt rd. 4,6 Hektar. Das derzeitige natürliche Geländenniveau liegt zwischen 174 und 175 müA.

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

### **Beschreibung des Vorhabens einschl. Wassernutzung**

Durch den ggst. Tagbau wird das Grundstück Nr. 454 in der KG Oberzögersdorf berührt.

Der geplante Tagbau (Nassbaggerung) hat nach Abschluss der Abbauarbeiten ein Flächenausmaß von rd. 4,6 Hektar. (offene Fläche). Der Abbau erfolgt zumindest bis 3 m unter NGW (= 166,50 müA.).

Die Wasserfläche nach Abschluss der Abbauarbeiten beträgt 3,0 ha bei NGW.

Die Dauer der Abbauarbeiten ist abhängig vom regionalen Rohstoffbedarf und wird mit mindestens 20 Jahre angegeben.

### **Neuerrichtung /Erweiterung eines bestehenden Tagbaus (Bescheide)**

Das Projektsareal befindet sich in einem unverritzten Zustand.

### **Allgemeine Beschreibung des vorgesehenen Abbaus**

Der geplante Tagbau (Nassbaggerung) hat nach Abschluss der Abbauarbeiten eine offene Fläche von rd. 4,6 Hektar. Die Abbausohle liegt zumindest auf Kote 166,50 müA ( $\geq 3$  m unter NGW), bezogen auf die derzeitige GOK (i.M. 174,50 müA) beträgt die Abbautiefe rd. 8 m.

Die durchschnittliche Mächtigkeit des humosen Oberbodens beträgt i.M. 0,8 m, die Mächtigkeit des Zwischenbodens beträgt rd. 0,5 m.

Der Abbau erfolgt in 4 Abschnitten mit Kubaturen von rd. 55.000 m<sup>3</sup> (Abschnitt 1) bis rd. 70.000 m<sup>3</sup> (Abschnitte 2 u. 4) von Süden nach Norden fortschreitend.

Die Wasserfläche beträgt nach Abschluss der Abbauarbeiten 3,0 ha bei NGW.

### **Vorarbeiten**

Die Grenzen des Abbaureals werden durch deutlich sichtbare Markierungen kenntlich gemacht und zur Kontrolle der einzuhaltenden Höhenkoten werden Fixpunkte eingemessen und vermarkt.

### **Sicherheits- und Schutzabstände**

Zu den angrenzenden Grundstücken werden die erforderlichen Sicherheitsabstände (3m zu landwirtschaftlichen Flächen, 10m zu den Feldwegen bzw. 15m zur Landeshauptstraße) eingehalten.

### **Humus- / Mutterbodenabhub**

Vor Beginn der Abbauarbeiten werden Humus und Überlagerung abgeschoben und für Profilierungsarbeiten oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches verwendet (Herstellung des Umschließungsdammes) bzw. für die spätere Rekultivierung abschwemmsicher zwischengelagert.

### **Zwischenlagerung mineralischer Rohstoff**

Es wird lediglich eine geringe Menge des abgebauten Materials im Bereich der aktuellen Abbaufont in Halden zwischengelagert (Entwässerung und Verladung des gewonnenen Rohstoffes). Die Lage des Zwischenlagers wird dem jeweiligen Abbaustand angepasst.

### **Aufschlussbeschreibung**

Im Bereich des vorgesehenen Projektareals wurden drei Probeschürfe (Nordwesten, Mitte, Nordosten) hergestellt und aus dem erschürften Material je Schurf eine repräsentative Sammelprobe entnommen.

Gemäß den Begriffsbestimmungen und vorgegebenen Kriterien in §§ 3 bis 5 MinroG handelt es sich beim gegenständlichen Vorkommen um grundeigene mineralische Rohstoffe.

### **Abbauarbeiten**

Die Zufahrt zum Tagbau erfolgt von der Landstraße 14 kommend über eine neu zu errichtende Zufahrt an der nördlichen Berandung. Der Rohstoffabtransport mit straßenzugelassenen LKW's (i.d.R. Sattelaufleger) erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

Das Tagbauareal wird in 4 Abbauabschnitte mit einer offenen Fläche von 1,0 bis 1,4 Hektar unterteilt.

Der Nassabbau erfolgt bis auf Kote 166,50 müA bzw. mindestens bis 3,00 m unter NGW. Die Teichsohle wird eben, ohne Rinnen oder Krater ausgeführt.

Die Böschungen werden variabel, mit einer Neigung von 1:2 bis 1:5 im gewachsenen Material ausgeführt, um der Uferlinie einen unregelmäßigen naturnahen Verlauf zu geben.

Auf dem Niveau des höchsten GW-Spiegels (172,20 müA) wird eine Berme mit variabler Breite (mind. 2 m) ausgeführt und mit 2 % hangwärts geneigt.

Im Zuge des fortschreitenden Abbaus wird die erforderliche Zufahrt zum Freileitungsmast und der Mastkegel entsprechend den Erfordernissen der EVN ausgebildet (Breite der Zufahrt sowie Manipulationsbereich um die Maste von mind. 5 m, Böschungsneigung max. 35°).

Die halbinselförmige Zufahrt bleibt vom Abbau ausgenommen.

Am nordöstlichen Teichrand wird eine Flachwasserzone mit einer Fläche von rd. 5.000 m<sup>2</sup> belassen (Wassertiefe bei MW: 0,4 bis 0,8 m). Eine weitere Flachwasserzone im Ausmaß von rd. 1.500 m<sup>2</sup> wird nördlich des Mastkegels im gewachsenen Material profiliert.

Bei einer Abbautiefe von rd. 8 m und einer offenen Fläche von rd. 4,6 Hektar ergibt sich eine Bruttoabbaukubatur von rd. 255.000 m<sup>3</sup>. Aufgrund der bei den Untergrunderkundungen gewonnenen Erkenntnisse ist zu erwarten, dass mindestens 20% Abraummateriale anfallen. Weiters wird Material für die Gestaltungsmaßnahmen benötigt, sodass insgesamt rd. 175.000 m<sup>3</sup> an verwertbarem Kiesmaterial verbleiben.

Der Trockenabbau erfolgt mittels Radlader. Der anschließende Nassabbau erfolgt mittels Hydraulikbagger bis mindestens 3m unter NGW (=166,50 m ü. A.).

### Abbaureihenfolge/Abbaurichtungen

Abbauschema gemäß Tagbaugrundriss (Abbauplan M 1 : 1.000):

GENERELLE ABBAURICHTUNG

Westen > Osten

ABBAUABSCHNITT	ABBAURICHTUNG
1	Süden > Norden
2	
3	
4	

### Gewinnbare Menge mineralischer Rohstoffe – Lagerstättenverluste

Die gewinnbare Menge an mineralischen Rohstoffen wird in der nachfolgenden Tabelle mit rd. 175.000m<sup>3</sup> angegeben. Nicht verwertbares Abraummateriale liegt gemäß Geologisch – Lagerstättenkundlicher Beschreibung in einer Mächtigkeit von durchschnittlich 1,3m vor (Humusaufgabe zwischen 0,3m bis 1,2m unter GOK und Zwischenboden zwischen 1,1m /1,5m unter GOK). Humus- und Abraummateriale ist daher im Ausmaß von rd. 80.000 m<sup>3</sup> zu erwarten.

Abbauabschnitt	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Abbaukubatur Gesamt [m <sup>3</sup> ]	verwertbarer Rohstoff [m <sup>3</sup> ]
1	10.150	55.000	38.600
2	11.650	70.000	44.300
3	10.350	60.000	39.400
4	13.850	70.000	52.700
<b>Summe:</b>	46.000	255.000	175.000

Abbausohle = 166,50 müA

## Massenermittlung

### Humus (H)

Profil	Abstand	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Kubatur gesamt [m <sup>3</sup> ]
1'		3		
	40		940	<b>940</b>
2		44		
	50		3050	<b>3990</b>
3		78		
	50		4975	<b>8965</b>
4		121		
	50		6350	<b>15315</b>
5		133		
	50		4800	<b>20115</b>
6		59		
	50		2475	<b>22590</b>
7		40		
	50		2475	<b>25065</b>
8		59		
	50		3800	<b>28865</b>
9		93		
	25		1162	<b>30027</b>
Ende		0		
				<b>rd. 30.000 m3</b>

### Zwischenboden (Z)

Profil	Abstand	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Kubatur gesamt [m <sup>3</sup> ]
1'		0		
	40		3900	<b>3900</b>
2		195		
	50		9425	<b>13325</b>
3		182		
	50		8725	<b>22050</b>
4		167		
	50		7950	<b>30000</b>
5		151		
	50		6950	<b>36950</b>
6		127		
	50		5225	<b>42175</b>
7		82		
	50		3775	<b>45950</b>
8		69		
	50		2725	<b>48675</b>
9		40		
	25		500	<b>49175</b>
Ende		0		
				<b>rd. 50.000 m3</b>

### Abraumwirtschaft

Nicht verwertbarer Zwischenboden wird für Umschließungsdämme und Uferstrukturierungsmaßnahmen verwendet. Überschusskubaturen (Humus- und Abraummaterial) werden verführt.

### **Verwertbarer Rohstoff (A)**

Profil	Abstand	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Volumen [m <sup>3</sup> ]	Kubatur gesamt [m <sup>3</sup> ]
1'		0		
	40		10140	<b>10140</b>
2		507		
	50		24850	<b>34990</b>
3		487		
	50		23350	<b>58340</b>
4		447		
	50		21350	<b>79690</b>
5		407		
	50		21375	<b>101065</b>
6		448		
	50		18200	<b>119265</b>
7		280		
	50		22075	<b>141340</b>
8		603		
	50		28550	<b>169890</b>
9		539		
	25		6737	<b>176627</b>
Ende		0		
				<b>rd. 175.000 m<sup>3</sup></b>

### **Gesamtabbaukubatur:**

$$30.000 + 50.000 + 175.000 = 255.000 \text{ m}^3$$

### Abbauzeitplan, Fertigstellungstermine

Die Abbaufäche wird in 4 Abbauabschnitte unterteilt.

Bei einer mittleren Jahresförderung von 13.000 m<sup>3</sup> ergibt sich eine Abbaudauer von ca. 20 Jahren.

Abbauabschnitt	Bruttoabbaukubatur [m <sup>3</sup> ]	Abbaudauer [Jahre]
1	55.000	4,2
2	70.000	5,4

3	60.000	4,6
4	70.000	5,4
<b>Summe</b>	<b>255.00</b>	<b>19,6</b>

Infolge von nicht vorhersehbaren Entwicklungen in der Baukonjunktur können beträchtliche Abweichungen von der genannten mittleren Jahresförderung auftreten.

Die Abbauphase ist als diskontinuierlich zu bezeichnen, wobei entsprechend der Bausaison im Sommerhalbjahr wesentlich größere Kubaturen abgebaut werden. Im Winterhalbjahr erfolgen nur ein eingeschränkter Betrieb sowie die Verladung von zwischengelagertem Material.

Die Abbauarbeiten erfolgen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 Uhr und 19 Uhr, am Samstag von 6 Uhr bis 13 Uhr.

### **Betriebsanlagen, Geräte, Betriebsflächen und -ablauf**

#### **Lagerfläche für humosen Oberboden**

Vor Beginn der eigentlichen Abbauarbeiten wird das Humusmaterial abgeschoben und in jenem Ausmaß verführt, als es nicht für die spätere Rekultivierung benötigt wird. Das verbleibende Humusmaterial wird zur Humusierung der Umschließungsdämme und der durch die Abbauarbeiten beeinträchtigten Randbereiche verwendet.

#### **Lagerfläche für Abraummateriale**

Nicht verwertbarer Zwischenboden (Abraum) wird in den Umschließungsdämmen und für Uferstrukturierungsmaßnahmen verwendet.

#### **Lagerfläche für Sand und Kies**

Die Materialaufbereitung soll i.d.R. nicht am Abbaugelände stattfinden. Dementsprechend wird bis zur Verfuhr nur eine geringe Menge des gewonnenen Rohstoffes auf der Oberfläche im Bereich der Abbaufont zur Entwässerung zwischengelagert. Die Lage des Zwischenlagers ist der jeweiligen Abbaufont vorgelagert und hat ein Ausmaß von rd. 3.000 m<sup>2</sup>.

#### **Stellflächen für Abbau und Transportfahrzeuge**

Als Abbaugeräte werden ein Radlader und ein Hydraulikbagger eingesetzt, welche bei längeren Betriebsunterbrechungen vom Areal entfernt werden. Während intensiver Abbauphasen verbleiben diese Geräte in den Nachtstunden am Tagbauareal. Als Abstellfläche für Abbaugeräte wird eine befestigte Fläche im Nordwesten des Tagbauareals errichtet. Transport-LKW's befinden sich nur bei Verladearbeiten am Projektareal und werden dort nicht abgestellt.

#### **Verkehrsflächen innerhalb des Grubenareals**

Innerhalb des Tagbauareals werden die unbefestigten Fahrwege abhängig vom Abbaufortschritt angelegt.



### **Einzäunung Zufahrten, Absperrungen**

Der gesamte Tagbau wird durch Umschließungsdämme gesichert. An den Rändern des Abbaugbietes werden innerhalb der Schutzabstände entsprechende Schutzwälle aus dem anfallenden Humusmaterial hergestellt. Die Dammhöhe beträgt 2,0m, die Kronenbreite wird 1,0m ausgeführt. Die Böschungsneigung beträgt 1:2 wasserseitig und 1:1 luftseitig. Im Zufahrtsbereich wird ein sperrbarer Schranken errichtet.

Im Bereich der Einfahrt im Nordosten wird ein Zaun errichtet, um den Zutritt Unbefugter hintanzuhalten. Weiters werden entsprechende Verbotstafeln aufgestellt.

### **Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen**

#### **Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus**

Um eine rasche Wiedereingliederung der durch die Abbautätigkeit beeinträchtigten Flächen zu erreichen, werden geeignete Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Ziel der Rekultivierung ist es, eine an natürliche Seen angelehnte Gestaltung zu erreichen und zwar durch:

- natürliche Linienführung der Uferzone, d.h. Vermeidung von geradlinigen, bzw. geometrisch definierten Uferlinien
- Böschungen unterschiedlichster Neigung (Flachufer bis Steilufer unter Berücksichtigung der Standsicherheit) durch Variationen der Neigungen der Abbauböschungen (1 : 2 bis 1 : 5) bzw. Profilieren mit tagbaueigenen Materialien.
- Böschungsprofilierung im Flachwasserbereich bereits während des Abbaus
- Überlassung neuer Pflanzenstandorte an die natürliche Sukzession
- Naturnahe Gestaltung der Uferbereiche mit tagbaueigenem Material zur Schaffung möglichst vielfältiger, gewässertypischer Standorte

Die Flächen oberhalb der Böschungskante (Uferlinie) werden nach Abschluss der Abbauarbeiten mit dem zwischengelagerten Humusmaterial rekultiviert. Dabei bildet die Böschungsoberkante die Humusierungsgrenze, wodurch ein organischer Eintrag in den GW-Teich verhindert wird.

An den Böschungen im Grundwasserschwankungsbereich wird kein Humus aufgebracht. Angestrebt werden nährstoffarme Pflanzenstandorte durch die Herstellung von Sand- und Flachwasserzonen.

Zur Abschirmung der Grundwasserfreilegung vor allochthonen Einträgen aus den umgebenden Flächen (Umweltchemikalien aus der Landwirtschaft, Schadstoffe von Verkehrsflächen) wird ein Schutzstreifen mit einer Breite von rd. 15 - 20 m ausgebildet.

Der Schutzstreifen umfasst den Bereich zwischen der Luftseite der HGW-Berme und der Grundstücksgrenze.

Im Böschungsbereich oberhalb der Mittelwasser-Anschlagslinie erfolgen an einigen Stellen Initialpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen entsprechen der jeweiligen Vegetationszone.

Die restlichen Bereiche werden der natürlichen Sukzession überlassen und werden sich im Laufe der Zeit verschiedene Vegetationszonen ausbilden.

Am nordöstlichen Teichende wird im Zuge der Abbaudurchführung eine Flachwasserzone mit einer Fläche von rd. 5.000 m<sup>2</sup> belassen (Wassertiefe bei MW: 0,4 bis 0,8 m).

Zur Begünstigung biologischer Umsetzungsprozesse erfolgt die Situierung im Anstrom der Hauptwindrichtung (West => Ost).

Eine weitere Flachwasserzone im Ausmaß von rd. 1.500 m<sup>2</sup> wird nördlich des verbleibenden Mastkegels im gewachsenen Material ausgebildet.

Mit Beendigung der Abbautätigkeit und der Rekultivierung werden sämtliche technische Anlagen (Bergbauanlagen) aus dem Tagbaubereich entfernt. Der Zaun und die Umschließungsdämme bleiben bestehen, um unzulässige Ablagerungen hintanzuhalten.

Die Rekultivierung der einzelnen Abschnitte beginnt unmittelbar nach deren Abbauende unter Berücksichtigung der erforderlichen Manipulationsflächen und Fahrwege innerhalb des Tagbauareals.

Maßnahmen, die eine Eutrophierung des Grundwasserteiches begünstigen würden (z.B. Fischfütterung) werden nicht durchgeführt.

### **Voraussichtliches Ende des Rekultivierungszeitraumes**

Das voraussichtliche Ende der Rekultivierungsarbeiten wird mit 2 Jahre nach Beendigung der Abbauarbeiten, angegeben.

### **Angabe über die vorgesehene Nutzung des Bergbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit**

Nach Abschluss der Abbauarbeiten und Rekultivierung der Böschungen ist eine Folgenutzung des Tagbaus als Landschaftsteich vorgesehen.

## **B) Auflagen**

Sie sind verpflichtet, folgende **Bedingungen und Auflagen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

### **Geologie**

- 1) Die Grubenendböschungen sind standfest in gewachsenem Material mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 1:2 zu errichten.
- 2) Bei allen Zufahrten, den Eckpunkten sowie entlang den Außengrenzen der Grube im Bereich der vorbeiführenden Wege in einem Abstand von 70 m zueinander

sind Tafeln mit der dauerhaften Aufschrift „Bergbaugebiet – Betreten verboten!“ aufzustellen.

- 3) Vor Beginn der Aufschluss- und Abbauarbeiten sind die Eckpunkte des Abbaubereiches von einem Fachkundigen zu vermarken und zur besseren Sichtbarkeit mit mindestens 1 m über GOK hinausreichenden Stangen, die in Signalfarbe gestrichen sind, zu kennzeichnen.
- 4) Die Entnahmefläche ist durch Erdwälle in der Höhe von mindestens 2 m oder einem gleichhohen Zaun abzusichern.
- 5) Horizontal gemessen von der Grubenoberkante sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:
  - a) gegenüber dem bestehenden Feldweg 10 m
  - b) gegenüber Anrainergrundstücken sowie landwirtschaftlichen Nutzungen: 3 m
  - c) zur Landesstraße L 14 20 m
- 6) Zum Masten der Netz NÖ GmbH ist ein Sicherheitsabstand von 10 m einzuhalten. Die an diesem Sicherheitsabstand anschließende Böschung ist standfest mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 1 : 2 in gewachsenem Material zu belassen. Die Zufahrt zum Masten ist durch einen 5 m breiten Weg zu gewährleisten.
- 7) Zwischen Oberkante der Abbauböschungen und Manipulationsflächen ist im Abstand von 8 m ein Wall als Absturzsicherung zu errichten.
- 8) Das Tagbaukartenwerk ist jährlich zu aktualisieren und der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg unaufgefordert zu übermitteln.
- 9) Alle Zufahrten sind durch sperrbare Schranken abzusichern. Diese sind bei Nichtbetrieb der Grube versperrt zu halten.
- 10) Nach Beendigung des Abbaues sind sämtliche Bergbauanlagen und das Bergbaubehör zu entfernen.

### **Deponietechnik und Gewässerschutz**

#### **Grundausrüstung inklusive Betriebseinrichtungen:**

- 11) Um die vorgeschriebenen Höhenkoten (Berme, Abbausohle etc.) einhalten bzw. kontrollieren zu können, sind von einem Fachkundigen bis spätestens 4 Wochen vor Abbaubeginn mindestens **4 Fixpunkte** herzustellen und an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen. Sie sind gegen Beschädigung ausreichend abzusichern und bis auf weiteres zu erhalten. Lage und Höhe der Fixpunkte sind der Behörde unter Anschluss eines Bestandsplanes vor Abbaubeginn bekannt zu geben.
- 12) Die Grenzen der Abbaugrundstücke (Grundgrenzen) sind auf Abbaudauer durch deutlich sichtbare Markierungen (Stangen, Pflöcke etc.) kenntlich zu machen. Sofern die Grenzen in der Natur nicht genau feststellbar sind, hat vor Abbaubeginn eine entsprechende Grenzfeststellung zu erfolgen.
- 13) Die Entnahmefläche ist gegenüber den Grundstücksgrenzen fremder Grundstücke bis zum Abschluss der Abbauarbeiten durch Erdwälle aus dem abgeschobenen Oberboden in der Höhe von mindestens 2,0m oder einen 2,0m hohen Zaun dauerhaft abzusichern. Gegenüber Feldwegen und öffentlichen Verkehrsflächen hat eine Absicherung mit einem standfesten und mindestens 2,0 m hohen Maschengitterzaun zu erfolgen. Dieser Zaun ist an seinen Enden in die Erdwälle dergestalt einzubinden, dass ein Umfahren ausgeschlossen ist.

- 14) An allen Ein-/Ausfahrten im Bereich der Zäune oder der Erdwälle sind Tore oder Schranken, welche versperrbar eingerichtet sein müssen, anzubringen. Bei Nichtbetrieb der Grube sind diese ständig verschlossen zu halten.
- 15) Bei allen Ein-/Ausfahrten und den Eckpunkten der Grube sind deutlich lesbare und dauerhafte Ankündigungen mit der Aufschrift "Jede Verunreinigung und Abfallablagerung verboten!", aufzustellen.
- 16) Maschinen und Geräte mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, auf befestigten Flächen außerhalb des Abbaubereiches abzustellen. Zur Verhinderung von Tropfverlusten sind unterhalb der Maschinen und Geräte dichte Stahlwanne(n) aufzustellen.
- 17) Als Aborte dürfen nur Trockenaborte mit dichten Fäkalbehältern zur Aufstellung gelangen. Der Inhalt der Fäkaltonnen ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Aufzeichnungen hierüber sind im Grubenbuch einzutragen.
- 18) Der Behörde ist die Erfüllung der Auflagenpunkte 1- 7 durch das Aufsichtsorgan zu melden und darf erst danach mit dem Abbau begonnen werden.

### **Abbau und Rekultivierung:**

- 19) Der Mutterboden (Humus) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern der Grube (z.B. als Sicherungserdwall) dergestalt zu deponieren, das er für eine spätere Rekultivierung der Anlage in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.
- 20) Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen.  
Gegenüber Anrainergrundstücken sind folgende Schutzstreifen aus gewachsenem Boden zu belassen (inklusive Humusauflage):
  - a. gegenüber Feldwegen – 10m
  - b. gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen – 15m
  - c. gegenüber sonstigen Anrainerflächen – 3m
- 21) Die Böschungsoberkante der Schutzstreifen ist auf Dauer des Abbaues z.B. durch farblich markierte und witterungsbeständige Pflöcke kenntlich zu machen. Bei Einbauten, Masten und Leitungen ist das Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen herzustellen.
- 22) Die Neigungen der Grubenendböschungen (ober- und unterhalb des Wasserspiegels) sind standsicher auszuführen, dürfen jedoch nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Die Böschungen sind grundsätzlich in gewachsenem Boden stehen zu lassen.
- 23) In Höhe des HHGW ist jedenfalls eine mindestens 2 m breite hangwärts geneigte Berme herzustellen.
- 24) Es dürfen nur die über dem HHGW gelegenen Böschungen humusiert und besämt werden und ist dabei besonders darauf zu achten, dass kein Humus in das Gewässer gelangt.
- 25) Eine Bepflanzung der Böschungen darf nur oberhalb der HHGW-Berme erfolgen (Verringerung der Schlammabildung im Baggersee).
- 26) Der Abbau muss ohne Rücksicht auf die Art und Qualität des Materials bis mindestens 3 m unter NNGW reichen.  
Die Abbausohle ist möglichst eben (ohne Rinnen oder Krater) auszubilden.
- 27) Mit Abbauende muss die freie Wasserfläche mindestens 3 ha (bezogen auf NNGW) betragen.
- 28) Der Abbau ist in zusammenhängenden Abschnitten vollständig durchzuführen. Nach Beendigung des Abbaues jedes Abschnittes ist dieser zu rekultivieren. Die

- noch nicht rekultivierte Uferlänge in vollständig abgebauten Bereichen darf max. 150m zu betragen.
- 29) Die Ausgestaltung des Grundwassersees hat in naturnaher Form (gemäß den Projektunterlagen) zu erfolgen. Auf eine entsprechende Abschirmung gegenüber der (landwirtschaftlich genutzten) Umgebung ist zu achten.
  - 30) Die geplanten Flachwasserzonen sind im gewachsenen Boden herzustellen oder ausschließlich mit Überkorn bzw. (durchlässigem) grubeneigenem Material zu schütten.
  - 31) Mit Beendigung des Abbaues sind sämtliche technische Anlagen aus dem Grubenbereich zu entfernen und die restlichen Flächen vollständig zu rekultivieren.
  - 32) Die Beendigung der gesamten Abbauarbeiten ist der Wasserrechtsbehörde im Wege des Aufsichtsorgans anzuzeigen, wobei ein **Ausführungsplan** (mit kennzeichnenden Tiefenangaben aufgrund einer an die Höhenfixpunkte angeschlossenen Vermessung der gesamten Materialentnahmestelle) anzuschließen ist.

### **Betriebsauflagen Grundwasserschutz:**

- 33) Das Durchfahren von freigelegtem Grundwasser mit Fahrzeugen und Geräten aller Art ist strengstens untersagt. Sollten die Fahrstreifen im Grubenbereich nach dem Trockenabbau durch ein Ansteigen des Grundwassers unter Wasser gesetzt werden, so sind diese mit grubeneigenem Material (jedoch kein Abraum oder Humus) entsprechend aufzuhöhen.
- 34) Im abgebauten Bereich der Kiesgrube ist die Lagerung von Mineralölen, deren Derivaten und anderen wassergefährdenden Substanzen grundsätzlich verboten. Ebenso sind die Betankung, Reparaturen sowie die Reinigung von Maschinen und Geräten, insbesondere das Waschen und der Ölwechsel untersagt.
- 35) Die Betankung stationärer Anlagen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Unter dem Motor und Kraftstoffbehälter sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte und gegen Regen geschützte Stahlauffangwannen anzuordnen.
- 36) Es ist Sorge dafür zu tragen, dass durch den Betrieb der Abbaugeräte keine Verunreinigung des Untergrundes sowie des Grundwassers eintritt.
- 37) Fahrzeuge jeder Art dürfen in das Abbaugebiet nur dann einfahren, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- 38) Sollten trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mineralöle oder andere wassergefährdende Substanzen auf ungeschützten Untergrund oder in den Baggersee gelangen, so ist das verunreinigte Bodenmaterial oder auf dem Wasser schwimmende Öl oder andere wassergefährdende Substanzen unverzüglich zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 39) Der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ist das Auslaufen von Wasser gefährdenden Substanzen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) unverzüglich zu melden.
- 40) In der Grube sind stets mindestens 300 Liter eines wirksamen wasserabweisenden und auf Wasser schwimmfähigen Ölbindemittels vorrätig zu halten. Verbrauchter Ölbindemittel ist unverzüglich und nachweislich als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 41) Es ist laufend ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Daten, Ereignisse und Maßnahmen einzutragen sind. Dieses Buch zur Einsichtnahme für die Behörde bereit liegen.

### **Verbote:**

- 42) Jede Unterschreitung des Sicherheitsstreifens ist unzulässig und von der Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden. Die gesamte Breite des Schutzstreifens ist sofort wieder mit grubeneigenem Material herzustellen.
- 43) Baulichkeiten jeder Art (ausgenommen Fundamente, Stiegen und Stege) dürfen nur über HHGW zu liegen kommen und in einem ausreichenden Abstand von der offenen Wasseroberfläche errichtet werden. Aborte sind in ausreichender Entfernung vom offenen Grundwasser und auf jeden Fall über dem HHGW aufzustellen.
- 44) Jede Unterteilung des einmal geschaffenen Baggersees wird untersagt.
- 45) Jeder Oberflächenzufluss zum See ist durch entsprechende Ausbildung der Grubenränder (Überhöhung der Ränder oder Mulden) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen vermindert werden.
- 46) Die Sicherungen, Böschungen und Bermen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- 47) Der Baggersee ist stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bodenaushub, Bauschutt etc.) zu halten.  
Allenfalls im Abbaugelände vorgenommene Ablagerungen sind, ohne Rücksicht darauf von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Behandlungsanlage zu verbringen.
- 48) Sollte eine Änderung der Nutzung eintreten oder die Nutzung des Baggersees nicht vom Wasserberechtigten selbst oder dessen Berechtigten ausgeübt werden, so ist dies der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben und eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, wonach sich dieser verpflichtet, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.

### **Beweissicherung:**

- 49) Das Wasser des Sees ist in chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Hinsicht durch einen Fachkundigen halbjährlich untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von dem beauftragten Fachkundigen (der beauftragten Untersuchungsanstalt) vorzunehmen ist. Der Untersuchungsumfang (chemisch – physikalische Parameter) ist dem Gutachten des gewässerbiologischen ASV zu entnehmen.
- 50) Die Untersuchung ist im Frühjahr und Herbst vorzunehmen. Zu jedem Untersuchungstermin ist 1 Probe von der Wasseroberfläche zu ziehen.
- 51) Um in Kombination mit den Seewasseranalysen eine allfällige Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, sind grundwasserstromaufwärts und -abwärts jeweils mindestens eine Sonde mit einem Mindestinnendurchmesser von 150 mm abzuteufen.  
Die Sonden sind **bis zum Grundwasserstauer abzuteufen**. Die Perforierung und der Kiesmantel müssen dabei von dieser Tiefe bis in die Höhe des höchsten Grundwasserspiegels (HGW) reichen (darüber Vollrohr).  
Die Sonde ist an ihrem unteren Ende zusätzlich mit einem Sumpfrohr von ca. 1m Länge zu versehen.

Die Sonden sind über Gelände durch Betonrohre abzusichern, versperrbar einzurichten, dauerhaft zu beschriften und an das staatliche Höhen- und Koordinatensystem anzuschließen. Die Sonden sind gegen unbefugten Fremdzugriff zu versperren.

- 52) Die Sonden sind von einer Fachfirma zu errichten; über die ordnungsgemäße Ausführung ist der Wasserrechtsbehörde eine Bestätigung dieser Firma unter Anschluss von entsprechenden **Planunterlagen** (Lage-/Höhenplan mit Koordinatenraster, Bohrprofile, Ausbauprofile, Sondenbezeichnung, Grundwasserströmung) vorzulegen.
- 53) Die Proben aus den Grundwassersonden (Entnahme nach vorhergehendem Abpumpen) sind analog dem Seewasser zu behandeln (Zeitpunkt und Umfang der chemisch-physikalischen Untersuchung).  
Erstmals sind die Sondenwässer bei Aufnahme der Abbautätigkeit und in weiterer Folge **halbjährlich** zu beproben und untersuchen zu lassen.
- 54) Die Analysekriterien sind der mit der Untersuchung betrauten Anstalt bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Dazu ist der Sondenlageplan samt Bescheid zu übermitteln.  
Die Befunde sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans (z.B. Jahresbericht) unaufgefordert vorzulegen.
- 55) Zur Kontrolle des Wasserstandes ist im Grundwassersee ein **dauerhafter Lattenpegel** (z.B. Aluminiumplatte, geprägte Ziffern) einzurichten und ebenfalls an das staatliche Höhennetz anzuschließen. Der Lattenpegel ist in den Bestandsplan der Jahresvermessung einzutragen.
- 56) Die Wasserstände (Sonden, Pegel) sind jeweils vor der Probenahme zu messen und in Meter über Adria im Untersuchungsprotokoll anzugeben.

### **Maschinenbau**

- 57) Die vollmobile Siebanlage darf nur von Personen betrieben werden, die nachweislich über die Auflagen im Genehmigungsbescheid informiert wurden und nachweislich für die Bedienung der Anlage geschult wurden. Die schriftlichen Nachweise sind mit der Anlage mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 58) An der Siebanlage sind ein (Typen-) Schild oder ähnliche gleichwertige Alternativen, auf welchem die Bescheid ausstellende Behörde, die Bescheid Zahl, das Genehmigungsdatum und die Maschinennummer in gut lesbarer, dauerhafter und witterungsbeständiger Schrift wahrzunehmen ist, anzubringen.
- 59) Zur Betankung der Siebanlage und für Sofortmaßnahmen bei Undichtheiten ölführender Leitungen ist mindestens eine nicht brennbare flüssigkeitsdichte Auffangwanne bei der Anlage bereitzuhalten. Die Betankung hat unter Verwendung einer Auffangwanne zu erfolgen. Unter der Hydraulikwanne und dem Treibstoffbehälter ist je eine Auffangtasse, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig vorzusehen. Diese Tassen sind zumindest täglich auf Verunreinigungen durch Hydrauliköl bzw. Treibstoff zu kontrollieren.
- 60) Bei der Anlage sind mindestens 50 l Ölbindemittel bereitzuhalten.  
Ölverunreinigungen sind unverzüglich mit dem Ölbindemittel zu binden und verunreinigtes Ölbindemittel ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 61) Jeder Betreiber der Anlage hat eine Kopie des Genehmigungsbescheides und der EU-Konformitätserklärung mitzuführen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.
- 62) Grundsätzliche Anforderungen an mögliche Standorte:

- außerhalb eines Wasserschutzgebietes;
  - außerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HW30);
  - außerhalb des Heilquellenschutzgebietes mindestens 1m über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW) ebener horizontaler, tragfähiger Untergrund, frei von Massenbewegungen.
- 63) Der Mindestabstand der verwendeten Maschinen und Anlagen zu Hochspannungsfreileitungen ist gem. den Normen ÖVE/ÖNORM EN 50341, 50423 und 50110-1 zu wählen, wobei das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber herzustellen ist.
- 64) Über Aufforderung der Behörde ist der aktuelle Standort der mobilen Anlage bekannt zu geben.
- 65) Über die mechanische Begrenzung der Gelenke des Hydraulikbaggers ist ein Nachweis von einer hierzu befugten, fachkundigen Person im Tagbau ständig zur Einsichtnahme aufzulegen.
- 66) Die Elektroinstallationen müssen den Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8001 in Verbindung mit der ÖVE EN1 entsprechen. Als Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung ist in der Betriebsanlage ein Sicherheitsprotokoll in der bundeseinheitlichen Fassung oder einer gleichwertigen Art aufzulegen. In diesem Sicherheitsprotokoll ist auch die ordnungsgemäße Durchführung der Sternpunktterdung des Stromaggregates anzuführen.

### **Luftreinhaltetechnik**

- 67) Die Betriebszeiten (Stunden) der Siebanlage sowie die Materialeinsatzmengen (Tonnen) bei der Siebanlage sind arbeitstäglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf dem Betriebsareal aufzubewahren.
- 68) Die LKW-Frequenzen sind arbeitstäglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf dem Betriebsareal aufzubewahren.
- 69) Sämtliche Materialien sind derart ausreichend vor Manipulationsvorgängen zu befeuchten, dass sichtbare Staubemissionen während der Manipulation hintangehalten werden.
- 70) Sämtliche Verkehrsbereiche sind derart ausreichend zu reinigen oder zu befeuchten, dass sichtbare Staubemissionen durch Verkehrsbewegungen hintangehalten werden.

### **Lärmtechnik**

- 71) Für die Aufbereitung darf ausschließlich eine Siebanlage verwendet werden, welche einen Schallleistungspegel von 120 dB nicht überschreitet. Diesbezüglich sind im Betrieb für eine Einsicht durch Behördenorgane entsprechende Aufzeichnungen (Messberichte, Herstellermessprotokolle etc.) aufzulegen.
- 72) Ein Betrieb der Siebanlage darf ausschließlich hinter einem entsprechenden Erdwall entsprechend der Beschreibung des schalltechnischen Gutachtens der NÖ Umweltschutzanstalt vom 12.01.2000, Seite 16, Punkt 5 und 6, betrieben werden.



## Verkehrstechnik

- 73) Das Niveau der Betriebsanlage ist dem Niveau der vorbeiführenden Straße so anzupassen, dass die anfallenden Oberflächenwässer in Muldenrigolen, Spitzgräben, Rigolrinnen etc. in einwandfreier Weise auf eigenem Grund abgeleitet werden können.
- 74) Durch die Errichtung der Anlage und deren Betrieb darf die einwandfreie Ableitung der Oberflächenwässer auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 75) Die Zufahrt zur Betriebsanlage darf nur bei der festgelegten Zu- und Abfahrt erfolgen.
- 76) Die Einfahrt und Ausfahrt von Fahrzeugen in das und aus dem Betriebsgrundstück darf jeweils nur im Vorwärtsgang erfolgen.
- 77) Die Anlieferung mit LKW darf nur so erfolgen, dass keine Aufstellung auf der öffentlichen Verkehrsfläche während der Manipulation erfolgt.
- 78) Zur Freihaltung des Sichtfeldes an der Betriebsausfahrt ist entlang des Betriebsgrundstückes ein 3,00 m breiter Streifen, gemessen von südlichen Fahrbahnrand der L 14 freizuhalten. Etwaige Dämme oder Bewuchs in diesem Streifen dürfen nur eine Höhe von max. 80 cm aufweisen.
- 79) Die Schrankenanlage an der Ein-/Ausfahrt ist außerhalb der Betriebszeiten abzusperren. Die Schlüssel hierfür dürfen nur bei dienstlichen Verrichtungen verwendet werden und dürfen nicht an Außenstehende weitergegeben werden (Hinweis: Bei Unfällen im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Benützung von Betriebsgrund kann sonst ein Teilverschulden durch die Ermöglichung der Benützung des Betriebsgrundstückes erblickt werden).
- 80) Der Austrag von Erd- und Schottermaterial nach der Ausfahrt des Betriebsgebietes auf das öffentliche Straßennetz ist zu vermeiden. Etwaige Verunreinigungen sind umgehend zur Hebung der Verkehrssicherheit zu entfernen.
- 81) Folgende verordnungspflichtige Verkehrszeichen sind kundzumachen.
- -) „Einbiegen nach rechts verboten“ § 52 lit a Z 3b StVO 1960) im Zuge der L 14 vor der Betriebseinfahrt in Fahrtrichtung Osten ersichtlich
  - -) Der Verkehr auf der Betriebseinfahrt hat dem Verkehr auf der L 14 mit dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“ den Vorrang zu geben. Das Ausfahren ist nur nach Osten (rechts) möglich.  
„Vorrang geben“ gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO 1960  
„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gem. § 52 lit. b Z 15 mit nach rechts weisendem Pfeil
- 82) Die erforderlichen Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen sind in einem Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplan darzustellen und der Verkehrsbehörde zu übermitteln.

### **Arbeitnehmerschutz**

- 83) Im Tagbau ist ein Erste-Hilfe-Kasten mit ausreichenden Verbandsmaterial (z.B. ÖNORM Z 1020) vorrätig zu halten bzw. im Bedarfsfall wieder zu ergänzen.
- 84) Über die Wartung bzw. den Tausch der Filter sowie die in Verwendung stehende Filterklasse der Schutzbelüftung sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind im Tagbau zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bzw. des Arbeitsinspektorates aufzubewahren.
- 85) Das Waschwasser der mobilen Wasserversorgung ist regelmäßig nachweislich auf hygienische Eignung zu kontrollieren. Die Intervalle sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument in Abstimmung mit der arbeitsmedizinischen Betreuung festzulegen. Bei Bedarf ist das Wasser zu erneuern und ist der Behälter nachweislich gründlich zu reinigen.
- 86) Bei Arbeiten bei Dunkelheit oder schlechten Sichtbedingungen sind von den ArbeitnehmerInnen immer jeweils eine Akkulampe sowie eine Warnweste mitzuführen. Alternativ zur Warnweste können die ArbeitnehmerInnen auch mit Warnbekleidung ausgestattet sein.
- 87) Bei Eisbildung ist die Materialentnahme im Bereich der Grundwasserfreilegung verboten.
- 88) Beim Zugang zu Containern ist eine Vorlegestufe auszuführen bzw. das Gelände so zu modellieren das ein stufenloser, ebener Zugang gewährleistet ist.

### **Hinweis**

Hinsichtlich der Belastung der ArbeitnehmerInnen durch quarzhältige bzw. biologisch inerte Stäube wird auf die Notwendigkeit einer Grenzwertvergleichsmessung gem. § 28 Grenzwertverordnung 2011 hingewiesen.

### **Kosten**

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe für die Gewinnungsbewilligung	€	327,00
Verwaltungsabgabe für die Bewilligung der Bergbauanlagen	€	21,80
Kommissionsgebühren		
für die mündliche Verhandlung vom		
(9 Amtsorgane, Dauer 16 halbe St., 1 Amtsorgan, 6/2 St.)	€	2.068,80
Barauslagen		
für die Teilnahme eines Vertreters des		
Arbeitsinspektorates an der Verhandlung	€	220,80

### **(Gebührenhinweis:**

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Beilagen	€	110,40
Verhandlungsschrift	€	376,20

---

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.

---

**einzuzahlender Betrag: € 3.157,80**

IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820  
BIC: RLNWATWWKOR  
Zahlungsreferenz: 090180074640  
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Korneuburg  
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Korneuburg - Amtskassa  
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

## **Rechtsgrundlagen**

### **Zu I.:**

für die Sachentscheidung

§§ 80, 81, 82, 83, 116 und 171 Abs.1 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG  
(Gewinnungsbetriebsplan)

§§ 119 und 171 Abs. 1 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG  
(Bergbauanlagen)

§ 93 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 94 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 , 95 Abs. 2 des  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Tarifpost 415 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983  
(Gewinnungsbetriebsplan)

Tarifpost 426 lit a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983  
(Bergbauanlagen)

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG 93

### **Zu II.:**

§ 95 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG iVm § 3 Abs. 1 Z. 1 der  
Arbeitsstättenverordnung – AstV

## **Begründung**

### **Zu I.:**

Die Schneps Transport GmbH hat mit Schreiben vom 27. Juni 2016 um  
Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung  
grundeigener mineralischer Rohstoffe auf dem Gst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf,  
samt den zugehörigen Bergbauanlagen angesucht.

Der verfahrensgegenständliche Antrag wurde gemäß § 44a bzw. 44d AVG 1991  
mittels Edikt kundgemacht und gemäß § 44a Abs. 3 AVG am 20. Dezember 2017 im  
Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im NÖ Teil des Kurier sowie im Chronik-Teil der  
„Presse“ verlautbart.

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten  
Ermittlungsverfahrens, der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 2018 und die  
eingeholten Gutachten und Stellungnahmen der Amtssachverständigen sowie die

Stellungnahmen des Vertreters des Arbeitsinspektorats, der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik und auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden folgende Gutachten bzw. Stellungnahmen abgegeben:

**Stellungnahme des Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz vom 8. März 2017**

*Die nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes vorgelegten, vom verantwortlichen Markscheider, Herrn DI Hannes Fitz am 16.12.2015 gefertigten Projektunterlagen beinhalten sämtliche im Wasserrechtsverfahren vorgelegten Projektunterlagen ergänzt durch die nach den Bestimmungen des MinroG vorzulegenden Beschreibungen, einen Lageplan des Tagbaus mit Angabe eines Koordinatenverzeichnisses und eine Geologisch – Lagerstättenkundliche Beschreibung aus April 1999, erstellt von Dr. Johann W. Meyer.*

*In der Geologisch – Lagerstättenkundlichen Beschreibung, welche den nach den Bestimmungen des WRG 1959 vorgelegten Projektunterlagen nicht beiliegt, wird meinen fachlichen Bereich betreffend ausgeführt, dass*

- *das gegenständliche Areal sowie auch das weitere Umfeld weit außerhalb der Wasseranschlagslinie für ein HQ<sub>30</sub> liegt,*
- *abbauwürdige Sande und Kiese bei einer zu erwartenden Lage des Grundwasserstauers (Laaer Schichten) im Bereich von 164 bis 165 m ü.A. und einer Lage des Niedrigsten Grundwasserspiegels (NGW) auf 169,60 m ü.A. mit Sicherheit bis zumindest 3 m unter NGW vorliegen und*
- *die im zusammenfassenden hydrogeologischen Gutachten (GZ 721/97) in Form von 2 Grundwasser-Kontrollsonden vorgeschlagenen Beweissicherungsmaßnahmen eingerichtet werden sollten.*

**Gutachten:**

*Die vorgelegten Projektunterlagen entsprechen meinen fachlichen Bereich betreffend den Erfordernissen laut MinroG und besteht kein Einwand hinsichtlich Durchführung eines Genehmigungsverfahrens.*

*Die in der Geologisch – Lagerstättenkundlichen Beschreibung in Form von 2 Grundwasser-Kontrollsonden vorgeschlagene Beweissicherungsmaßnahme war bereits Inhalt der Auflagen des Bescheides, Kz. WA1-35.556/10-98 vom 16. Februar 1998 zur wasserrechtlichen Bewilligung.*

*Bei Tagbauen, die in Form eines Nassabbaus angelegt werden, sind gemäß ÖWAV-Regelblatt 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies quantitative und qualitative Messungen von Wasserständen und –qualitäten (Grund- und Seewasser) vorzunehmen. Die diesbezüglich erforderlichen konkreten Festlegungen können unter Beiziehung der Amtssachverständigen für Geohydrologie und Gewässerbiologie bei der Bewilligungsverhandlung in Form von Auflagen erfolgen.*

## **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik vom 17. Juli 2017**

*Folgende Unterlagen liegen dem Gutachten als Grundlage vor:*

- 1.1 Projekts Beschreibung Technischer Bericht Gewinnungsbetriebsplan, erstellt von DI Fitz ZT, 2351 Wiener Neudorf, datiert mit Dezember 2015*
- 1.2. Projekt bestehend aus diversen Lageplänen und einem Plan Tagbaugrundriss, Rekultivierungsplan, Höhen und Bestandsplan 1:500, in dem die Erschließung der Gewinnungsstätte an die L14 dargestellt ist*
- 1.3. Schnitte und Details 1:500/100*

### **Befund**

*Die Firma Schneps Transport GmbH, 2000 Stockerau, hat um Genehmigung eines obertägigen Abbaus mineralischer Rohstoffe angesucht. Im Zuge der Vorbegutachtung wurde ein Ortsaugenschein durch den ASV- VT durchgeführt.*

*Das Projektareal liegt rd. 0,55 km nördöstlich der Ahragartensiedlung in der KG Oberzögersdorf.*

*Die Deponie weist vier Teilbereiche auf, wobei alle vier Bereiche südlich der L14 liegen.*

*Nördlich der geplanten Rohstoffgewinnung verläuft die L14 unmittelbar angrenzend an die Gewinnungsstätte, wobei die Errichtung eines Linksabbiegestreifens, eine Verbreiterung des Bankettes um 1m und eine Entwässerungsmulde vorgesehen sind.*

*Die Erschließung erfolgt lt. Projektant direkt von der L14 über einen Linksabbiegestreifen, und weiter über eine innerbetriebliche Zufahrt, die welcher auf ca. ca 50m ab der L14 asphaltiert wird und eine Aufstandsfläche von ca. 25m Länge mit einer max. Steigung von 3% hergestellt wird von der L14 aus.*

*Anschließend wird eine Rüttelstrecke von 7 x 3 Meter verbaut.*

*Die Erschließung der Bereiche 1 bis 4 erfolgt innerbetrieblich über eine mit Recycling befestigte Fläche.*

*Die Fläche der geplanten Tagbaufläche beträgt rd. 4,6 ha.*

*Aus den Unterlagen können einzelne Informationen eines Verkehrskonzeptes entnommen werden:*

*Die geplante Gewinnungsbetriebsstätte wird über je einen Zufahrtsweg aufgeschlossen, der in Nordosten verläuft und an die L14 im Freiland angebunden ist.*

*Die Einmündung der Zufahrt wird auf eine Länge von 50m staubfrei befestigt. Eine Rüttelstrecke ist dem öffentlichen gut vorgelagert.*

*Eine weitere Zufahrt/ Abfahrt befindet sich im südlichen Grundstücksbereich in die öffentliche Wegparzelle Nr. 447, KG Oberzögersdorf.*

*Beide Zu- bzw. Abfahrten sind mit Schrankenanlagen gesichert, wobei die Schrankenanlage bei der Einfahrt in die L14 um ca. 25m von der Einmündung in das Grundstück zurückversetzt wurde.*

*Ein vorrangregelndes Verkehrszeichen in den Einmündungsbereichen gemäß § 52 lit c StVO 1960 wird kundzumachen sein.*

*Für das Verkehrsaufkommen wird die Zahl der Fahrten ein Durchschnittswert von 20 LKW/ Tag angegeben.*

Die maximale Transportleistung wird mit 25 LKW Fahrten/ Tag angesetzt, was 2,5 Fahrten/ Spitzenstunde entspricht.

Begleitmaßnahmen im öffentlichen Straßennetz sind vorgesehen.

Es wird ein Linksabbiegestreifen mit einer Aufstellfläche von 20m Länge bei drei Meter Breite und einer Fahrstreifenwechselstrecke von 60m bei einer Verziehung von 1:20 für die aus Richtung Stockerau kommenden Fahrzeuge errichtet.

Weiters wird ein Beschleunigungsstreifen mit einer Manöverstrecke von 25m und einer Fahrstreifenwechselstrecke von 60m errichtet.

Die L14 weist in diesem Bereich einen Querschnitt von ca. 7m auf. Diese Breite soll für die durchgehenden Fahrstreifen der L14 nach Errichtung der Beschleunigungsstrecke und des Linksabbiegers erhalten bleiben. Die Zufahrt befindet sich bei km 1,1 im Zuge der L14 im Freiland ca. 20m südlich eines auf 70 km/h beschränkten Bereiches.

Die Einmündungstropfete ist LKW-gerecht aufgeweitet. Eine Begegnung ist bei der Anbindung abseits der LB31 auch möglich.

### Stellungnahme

Wesentliches Kriterium bei der Widmung der neuen Aufschließungsstraße ist die Sicherstellung der ausreichenden Sichtfelder im Kreuzungsbereich.

Im ggst. Verfahren handelt es sich jedoch um eine bestehende Zufahrtsstrasse, und es besteht noch keine Vorrangregelung bei der Kreuzung mit der L14.

Im verkehrstechnischen Gutachten werden im Wesentlichen zwei Punkte gefordert:

- a) Sicherstellung der Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich des Zufahrtsweges mit der L14.

Ein Lage- und Höhenplan zeigt einen Teil der Landesstraße sowie die Grubenzufahrt.

Aus den angeführten Höhenkoten ist der Geländeverlauf und sind somit auch die Sichtverhältnisse erkennbar.

Im Zuge des Ortsaugenscheines wurden die Anhaltesichtweiten bei der Einmündung der Zufahrten in die L14 ermittelt.

Diese beträgt bei der Ausfahrt zum Bereich A in FR Hausleiten 250m und in FR Ahragartensiedlung 270m..

Diese Aussage stimmt hinsichtlich der geforderten Sichtweiten für PKW (Länge der einsehbaren Strecke mindestens 270 m) und aber nur teilweise für den LKW Verkehr (Länge der einsehbaren Strecke mind. 400 m).

Da es sich bei der Abbaustätte um eine neue Ausfahrt handelt, wird im ersten Schritt eine Vorrangregelung (bereits Bestand) und ein Gefahrenhinweis auf die Zufahrt gesetzt werden.

- b) Begegnungsmöglichkeit im Zuge der Grubenzufahrt:

Diese Begegnungsmöglichkeit ist auf eine angemessene Länge, die asphaltiert ist gegeben. Wenn durch die Straßenmeisterei im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Verschmutzung der Straße eingebracht werden, sind aus verkehrstechnischer Sicht derzeit keine weiteren Maßnahmen aufgrund der angegebenen Verkehrsmengen (Zu- und Abfahrt) notwendig.

*Im gegenständlichen Fall sind Widmungen in Kraft, welche den Betrieb von besonderen Betriebsanlantentypen inmitten von Grünlandnutzungen ermöglichen.*

*Die Verkehrserschließung muss dementsprechend über das vorhandene Wegenetz erfolgen.*

*Da auf der L14 von einem DTV von unter 2700 KFZ pro Tag auszugehen ist und in diesem Bereich kein erhöhtes Unfallgeschehen nach Einsicht in die Datenbank vorliegt, ist von ausreichenden Zeitlücken für das Einordnen in den Fließverkehr auf der LB31 auszugehen.*

### **Stellungnahme der NÖ Netz EVN Gruppe vom 18. Jänner 2018**

*Der Vertreter der EVN Gruppe erhebt gegen das oben angeführte Projekt unter der Voraussetzung, dass alle Kreuzungen und Näherungsstellen mit den EVN Anlagen die sich im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 454, KG Oberzögersdorf, befinden, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Arbeitsnormen keinen Einwand.*

*Grundsätzlich sind bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe von Anlagen der EVN Gruppe insbesondere folgende Punkte zu beachten:*

*Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe von Stromkabeln ist eine Absprache über die Arbeiten im Bereich der Anlagen der EVN-Gruppe zu führen. Hierbei sind überdies die notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im gegenseitigen Einverständnis festzulegen.*

*Ansprechpartner: Netz Niederösterreich GmbH  
Pürzelmaier Josef  
Grafendorferstraße 14  
2000 Stockerau  
Tel. 02266/60016664*

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik vom 23. Jänner 2018**

#### **Befund**

*Was die Beschreibung der Situation betrifft, wird auf das verkehrstechnische Gutachten vom 17. Juli 2017 verwiesen.*

#### **Gutachten**

*Grundsätzlich wird dem Gutachten vom 17. Juli 2017 zugestimmt. Im Gutachten wurden zwei Punkte gefordert:*

- 1. Sicherstellung der Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich des Zufahrtsweges*
- 1. Begegnungsmöglichkeit im Zuge der Grubenzufahrt*

*Zu 1.)*

*Die Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich der Ausfahrt sind gem. Gutachten für LKW nur teilweise gegeben (400 m). Durch die spitzwinkelige Einmündung in die*

Landesstraße L 14 kommt es zu Sichtabschattungen für ausfahrende LKW. Die Aufstellung für ausfahrende LKW sollte möglichst rechtwinkelig zur Achse der Landesstraße L 14 erfolgen, um eine passive Sichtabschattung für LKW-Lenker zu vermeiden. Durch die senkrechte Aufstellung können die Anfahrtsichtweiten an der Ausfahrt verbessert werden.

Zu 2.)

Gemäß Projektparie ist die Grubenzufahrt auf einer Länge von 50,00 m asphaltiert, ebenso ist eine Rüttelstrecke auf einer Länge von 7,00 m ca. 25 m vor der Einmündung in die L 14 vorgesehen. Gem. Gutachten vom 17.07.2017 ist die Begegnungsmöglichkeit somit gegeben. Aus verkehrstechnischer Sicht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

**Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) vom 31. Jänner 2018 in Wahrnehmung der Parteistellung des Landes Niederösterreich gemäß § 81 Z 1 MinroG**

Die Schneps Transport GmbH hat um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf dem Grundstück Nr. 454 in der KG Oberzögersdorf, Stadtgemeinde Stockerau, in Form einer Nassbaggerung angesucht.

In Wahrnehmung der Parteistellung gemäß § 81, Ziff. 1, MinroG, ergeht nachfolgende Stellungnahme der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der NÖ Landesregierung:

Die Stadtgemeinde Stockerau liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nord (NÖ LGBl. Nr. 64/2015). Das gegenständliche Grundstück Nr. 454 in der KG Oberzögersdorf befindet sich außerhalb der darin ausgewiesenen Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies.

Gemäß dem Sektoralen Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83, ist ein Abbau außerhalb von Eignungszonen nur dann zulässig, wenn die betroffenen Flächen im Flächenwidmungsplan vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes als Grünland - Materialgewinnungsstätte gewidmet sind. Diese Voraussetzung ist erfüllt, das gegenständliche Grundstück Nr. 454 ist als Grünland Materialgewinnungsstätte (Gmg) gewidmet.

In etwa 250 Meter Entfernung zum gegenständlichen Grundstück befindet sich die Badeteichsiedlung Zögernsee, die als Bauland Sondergebiet - Badeteich gewidmet ist. Gemäß den Abstandsregelungen des § 82 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) genügt bereits ein Mindestabstand von 100 Metern zu „Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen“, wenn die betr. Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugelände gewidmet sind. Somit ist auch diese Anforderung erfüllt.



*Aus den genannten Gründen bestehen aus Sicht der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) keine Einwände gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes.*

### **Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen vom 13. Februar 2018**

#### Befund

*Aus bautechnischer Sicht ist bei dem gegenständlichen Einreichprojekt lediglich die Aufstellung des Betriebscontainers von Relevanz. Der Container besitzt die Abmessungen von ca. 2,4 x 6,0 m und soll als Sanitär- bzw. Büro- und Aufenthaltsraum genutzt werden.*

#### Gutachten

*Gegen die Erteilung der Genehmigung besteht aus bautechnischer Sicht kein Einwand.*

Im Edikt wurde gemäß § 44b AVG 1991 der Zeitraum für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen zur Verhinderung des Verlusts der Parteistellung von 20. Dezember 2017 bis 14. Februar 2018 verlautbart.

### **Bis zum 14. Februar 2018 sind bei der Behörde folgende schriftliche Einwendungen eingelangt:**

#### Einwendung vom 12.02.2018

Mag. Iris Wagnsonner, Zögernsee 12, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger

#### Einwendungen vom 13.02.2018:

##### **Zögernsee, 2000 Oberzögersdorf**

Walter und Elfriede Slupetzky, Zögernsee 1

Dr. Günter Siegl und Mag. Carolin Rak, Zögernsee 4

Christoph Meister und Christian Meister, Zögernsee 5

Karl und Pauline Strobl, Zögernsee 6

Thomas Gervautz, Zögernsee 7

Monika Stahl, Zögernsee 8

Gabriela Kogelmüller, Zögernsee 11

Gertraud Palisek, Zögernsee 15

Frieda Althuber, Zögernsee 16

Dieter und Sonja Oschelda, Zögernsee 17

Erhard und Erwin Stehlik, Zögernsee 18

Elfriede Urbanek, Zögernsee 19

Anna Spitt, Zögernsee 20

Mag. Peter Mracsna, Zögernsee 22

Franz Harnacker, Zögernsee 23

Peter Gindl und Isabella Hetlinger, Zögernsee 25

Martina Laner und Rene Stich, Zögernsee 26

Thomas und Renate Wittmann, Zögernsee 28

Rosemarie Koch, Zögernsee 29

Mag. Daniela Fleischhacker, Zögernsee 30

Eva Rosner, Zögernsee 31

Christel Stummer, Zögernsee 32  
Krystyna und Zbigeniew Szumny, Zögernsee 33  
Walter und Renate Runge, Zögernsee 35  
Danina Havelka-Janotka, Zögernsee 36  
Renate Zenger, Zögernsee 470/2  
Wolfgang Pokorny, Zögernsee 470/10  
Brigitte Bild, Zögernsee 470/34

**Badesee Oberzögersdorf, 2000 Stockerau**

Martin Stastka, Roseggerstraße 31, 2231 Strasshof a.d. Nordbahn (Parz. Nr. 471/2, KG Oberzögersdorf)  
Mag. Eva Maria Schachinger und Klaus-Peter Schachinger, Badesee 3  
Udo Riedel, Badesee 4  
Wolfgang Rogl, Badesee 5  
Michaela Dulic, Badesee 6  
Bela Dulic, Badesee 6  
Christian und Michael Spielvogel, Badesee 7  
Heinz und Wolfgang Papke, Badesee 9  
Enrico Hetfleis, Badesee 11  
Wolfgang und Susanne König, Badesee 12  
Dr. Laszlo Schuder, Badesee 14  
Udo Riedel, Badesee 17  
Maria Wiedermann, Badesee 19  
Markus Frena, Badesee 19  
Birgit und Werner Lackner, Badesee 22  
Angelika und Ing. Peter Wieser, Badesee 23  
Dr. Armin Sadjed, Badesee 24  
Dipl. Ing. Ulrich Rokita, Badesee 25 und 26  
Michael Platz, Badesee 461/13  
Jasmin Eder, Badesee 461/13  
Kaufmann Gabriela, Badesee 461/15  
Carina Kreuzwegerer und Miachel Kahovec, Badesee 461/16  
Susanne Bollmann und Alfred Vavra, Badesee 461/18  
Krystyna Leski, Badesee 461/20

Einwendungen vom 14. Februar 2018:

Katharina Kluss, Zögernsee 13 und 14, 2000 Stockerau  
Dieter Oschelda, Zögernsee 17, 2000 Stockerau  
Sonja Oschelda, Zögernsee 17, 2000 Stockerau  
Elfriede Urbanek, Zögernsee 18, 2000 Stockerau  
Daniela Fleischhacker, Dr. Heinrich Maier Straße 46-50/5/2, 1180 Wien  
Ing. Peter Wieser, Eisteichstraße 18/5/11, 1110 Wien  
Angelika Wieser, Eisteichstraße 18/5/11, 1110 Wien  
Ing. Wolfgang König, Dr. Leopold Barsch Straße 9/6, 2103 Langenzersdorf  
Iris Wagnsonner, Manhartstraße 78, 2000 Stockerau  
Eva Rosner, Zögernsee 31, 2000 Stockerau  
Heinz Papke, Badesee 9, 2000 Stockerau  
Jarmilia Papke, Herzmanovsky Orlandogasse 9, 1210 Wien  
Thomas Gervautz, Zögernsee 7, 2000 Stockerau  
Renate Runge, Zögernsee 35, 2000 Stockerau  
Walter Runge, Zögernsee 35, 2000 Stockerau

Michaela Dulic, Badeseesee 6, 2000 Oberzögersdorf  
Bela Dulic, Badeseesee 6, 2000 Oberzögersdorf  
Renate Zenger, Sellenygasse 2-4/63, 1020 Wien  
Maria Wiedermann, Badeseesee 19, 2000 Oberzögersdorf  
Markus Frena, Badeseesee 19, 2000 Oberzögersdorf  
Krystyna Leski, Badeseesee 20, 2000 Oberzögersdorf  
Dr. Armin Sadjed, Am Badeseesee Oberzögersdorf 24, 2000 Stockerau  
Gabriele Kaufmann, Badeseesee 15, 2000 Oberzögersdorf  
Birgit Lackner, Argentinierstraße 65/1/8, 1040 Wien  
Ursula Kluss, Zieglergasse 57/7, 1070 Wien  
Dipl. Kfm. KR Detlef Kluss, Zieglergasse 57/7, 1070 Wien  
Rosemarie Koch, Winzerstraße 26, 3701 Großweikersdorf  
**alle vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Stubenring 6, 1010 Wien**

Andreas Regner, Zögernsee 21, 2000 Oberzögersdorf  
DI Dietmar Pfeiler, Umweltgemeinderat der Stadt Stockerau  
Ing. Werner Bolek, Schießstattgasse 7/1, 2000 Stockerau

Die mündliche Verhandlung vom 15.02.2018 wurde gemäß § 44a, 44b, 44d und 44e AVG 1991 mittels Edikt anberaumt und am 20. Dezember 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im NÖ Teil des Kurier sowie im Chronik-Teil der „Presse“ veröffentlicht.

**Im Zuge der Verhandlung am 15. Feb. 2018 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

**Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie**

*Die Firma Schneps beabsichtigt auf dem Gst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf, die Errichtung einer Materialgewinnungsstätte in Form einer Nassbaggerung. Der Abbau erfolgt in 4 Abschnitten von Süden nach Norden, wobei zunächst der Humus und Abraum mit einem Radlader abgeschoben und in Form eines Randwalles gelagert werden. Die darüber hinaus gehenden Mengen werden abtransportiert. Der eigentliche Rohstoff wird zunächst bis zum Grundwasser im Trockenabbau mit dem Radlader gewonnen. Der nachfolgende Nassabbau, der mindestens 3 m unter NGW reicht, wird mit einem Hydraulikbagger durchgeführt. Die Böschungen werden mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 1 : 3 bis 1 : 5 hergestellt. Im Bereich des HHGW wird eine 2 m breite Berme belassen. Die Zufahrt erfolgt im Norden von der Landesstraße L 14 ausgehend und wird durch einen sperrbaren Schranken abgesichert. Das gesamte Grubenareal wird mit einem 2 m hohen Randwall bzw. im Bereich der Straße durch einen Zaun abgesichert. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgt mit einer mobilen Siebanlage. Ein gleichzeitiger Abbau und Aufbereitung erfolgt nicht. Das gewonnene Material wird zunächst im Grubenareal in Form von Haufen zwischengelagert. Die Gesamtabbaudauer wird mit 20 Jahren angegeben. Die nachfolgende Rekultivierung beansprucht zusätzlich 2 Jahre. Die ausgekieste Grube und der entstandene Grundwassersee wird als Landschaftssee genutzt.*

*Die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse sind ausreichend in der geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung von Herrn Dr. Johann W. Meyer*

vom April 1999 beschrieben. Demnach handelt es sich bei den abzubauenen Rohstoffen um Kiese und Sande der Donau, die auf Grund der petrologischen und mineralogischen sowie der Korngrößenzusammensetzung gemäß § 5 MinroG den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zuzuordnen sind. Die Mächtigkeit der Kiessande beträgt rund 10 m.

Das gegenständliche Grundstück weist im örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Stockerau die Widmung „Grünland-Materialgewinnungsstätte“ (Gmg-Sg) mit Folgenutzung Grünland-Landwirtschaft auf.

Zur Frage des öffentlichen Interesses wird grundsätzlich auf die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik vom 31. Jänner 2018 hingewiesen. Durch die bestehende Widmung der Stadtgemeinde Stockerau ist ein deutliches öffentliches Interesse an der Kiesgewinnung auf dem gegenständlichen Grundstück dokumentiert.

Bei projekts- und beschreibungsgemäßer Durchführung ist gewährleistet, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt. Weiters ist durch den Abbau des Rohstoffes in seiner gesamten Mächtigkeit ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben und sind die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen.

Bei Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sowie der nachfolgend angeführten Auflagen ist keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten.

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues sind, unter der Voraussetzung, dass eine Folgenutzung Landschaftsteich vor Beginn der Rekultivierung erwirkt wird als ausreichend anzusehen. Beim Aufschluss und Abbau werden keine Abfälle entstehen, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind.

Bei projekts- und beschreibungsgemäßer Durchführung sowie Einhaltung der Auflagen 1) bis 10) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die Nassbaggerung auf Gst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf, sowie der eingereichten Bergbauanlagen.

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Deponietechnik und Gewässerschutz**

#### **Grundlagen der Beurteilung:**

Grundlagen für meine Beurteilung bilden, neben den zum Antrag der Schneps Transport GesmbH vorgelegten, von DI Hannes Fitz im August 2012 unter der GZ 76812 erstellten und mit Austauschexemplar zum Technischen Bericht im Dezember 2012 ergänzten Projektunterlagen, insbesondere

- die SN des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz vom 20. November 2012 und vom 10. Jänner 2013 an die Abteilung Wasserecht und Schifffahrt (WA1) zum Antrag der Schneps Transport GesmbH vom 31.07.2012 um Wiederverleihung

der mit Bescheid vom 16. Februar 1998 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung, Kennzeichen WA1-35.556/10-98,

- die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Oktober 2016 zum Antrag um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Nassbaggerung auf dem Gst.Nr. 454, KG Oberzögersdorf,
- die über das Land NÖ Internet verfügbaren Daten zu den Grundwasserhochständen Nördliches Tullner Feld (100-jährliche Eintrittswahrscheinlichkeit, Grundwasserdaten bis 31.12.2011),
- das ÖWAV-Regelblatt 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies, ausgegeben am 5. Juni 2014
- die über das landesinterne Informationssystem verfügbare Luftbildaufnahme mit Flugdatum 18.06.2009 und
- die über das landesinterne Informationssystem verfügbare Luftbildaufnahme mit Flugzeitraum Juli 2015.

#### Projektbeschreibung:

Die von DI Hannes Fitz im August 2012 unter der GZ 76812 erstellten, und mit Austauschexemplar zum Technischen Bericht im Dezember 2012 ergänzten Projektunterlagen sind bereits zum Ansuchen der Schneps Transport GesmbH um Wiederverleihung vom 31.07. 2012 vorgelegen. Die Bestandsaufnahme geht auf eine am 01.06.1994 durchgeführte Lage- und Höhenvermessung zurück. Mit den Projektunterlagen wird folgendes dargelegt:

Das Projektareal liegt ca. 1 km nördlich des Ortszentrums von Oberzögersdorf. Begrenzt wird das Areal durch die Bahnlinie Absdorf - Hippersdorf – Stockerau bzw. durch einen parallel zu dieser Bahnlinie verlaufenden Feldweg im Süden, durch die Landeshauptstraße 14 im Norden, sowie im Westen und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Abbaufäche wird von einer 20 KV-Freileitung der EVN in West-Ost-Richtung gequert und liegt ein Gittermast innerhalb der Projektfläche. Der Sechtelbach als nächst gelegener Vorfluter verläuft südwestlich, in rd. 800 m Abstand zur geplanten Nassbaggerung.

#### Die hydrogeologischen Daten

- Grundwasserströmungsrichtung von Nordwest nach Südost
- Grundwasserspiegelgefälle von 0,7 ‰
- Abstandsgeschwindigkeit von 1,5 m/d.
- HGW100

im Nordwestbereich (Anstrom) 172,20 m über Adria

im Südostbereich (Abstrom) 172,00 m über Adria

- der NGW

im Nordwestbereich (Anstrom) 169,70 m über Adria

im Südostbereich (Abstrom) 169,50 m über Adria

werden unter Bezugnahme zum „Zusammenfassenden Hydrogeologischen Gutachten“ (Verfasser Dr. Johann W. Meyer) und zur Stellungnahme der Abt. Hydrologie und Geoinformationen (BD3) vom 24. Juli 2012 angegeben.

Vom Abbau betroffen ist eine Fläche in etwa rechteckiger Form mit einer Länge von ca. 400 m und einer Breite von ca. 120 m. Die Durchführung des Abbaus erfolgt laut Abbauplan in 4 Abschnitten von Süd nach Nord bis in eine Tiefe von zumindest 3 m unter NGW (= 166,50 m über Adria). Die Wasserfläche beträgt nach Abschluss der Abbauarbeiten 3 ha bei NGW.

Die Abbaukubatur wird mit rund 255.000 m<sup>3</sup> errechnet, wovon nach Abzug von mindestens 20 % Abraummateriale und von Materiale, welches für Gestaltungsmaßnahmen benötigt wird, eine Kubatur von rund 180.000 m<sup>3</sup> an verwertbarem Kiesmateriale verbleibt.

Zu den angrenzenden Grundstücken werden die erforderlichen Sicherheitsabstände (3 m zu landwirtschaftlichen Flächen, 10 m zu den Feldwegen bzw. 15 m zur Landeshauptstraße) eingehalten. Der Abbau im Bereich des Freileitungsmastes erfolgt entsprechend den Erfordernissen der EVN.

Zur Abhaltung von Oberflächenwässern und als Barriere gegen die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird ein Umschließungsdamm aus Humus bzw. Überlagerungsmateriale mit einer Höhe von 2m errichtet. Im Bereich der Einfahrt im Nordosten wird ein Zaun errichtet.

Die Neigungen der Böschungen werden im Verhältnis von 1:2 bis 1:5 ausgeführt. Auf 172,20 m ü.A., dem Niveau des höchsten Grundwasserspiegels, wird eine zur Böschung geneigte Berme mit mindestens 2 m Breite ausgeführt. Laut Abbauplan liegt das Niveau der natürlichen umliegenden Geländeoberkante (GOK) im Bereich von 173,53 bis 175,65 m ü.A.

Nach Durchführung der Abbautätigkeiten werden die Flächen oberhalb der Böschungskante (Uferlinie) mit dem zwischengelagerten Humusmateriale rekultiviert. Zur Abschirmung der Grundwasserfreilegung vor Einträgen aus den umgebenden Flächen wird ein Schutzstreifen mit einer Breite von 15 bis 20 m ausgebildet, wobei der Schutzstreifen den Bereich zwischen der Luftseite der HGW-Berme und der Grundstücksgrenze umfasst.

Am nordöstlichen Teichende wird eine Flachwasserzone mit einer Fläche von rund 5.000 m<sup>2</sup> ausgeführt und wird eine weitere Flachwasserzone im Ausmaß von rund 1.500 m<sup>2</sup> nördlich des verbleibenden Mastkegels errichtet. Der Zaun und der Randdamm bleiben nach Abbaudurchführung bestehen.

Die Dauer der Materialgewinnung ist auf 20 Jahre ausgelegt. Nach Abschluss der Abbauarbeiten und Rekultivierung des Abbauareals ist eine Folgenutzung als Landschaftsteich vorgesehen.

Mit der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14. Oktober 2016 wird zum Antrag um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Nassbaggerung auf dem Gst.Nr. 454, KG Oberzögersdorf, dargelegt, dass das Projektareal außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau liegt und bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

### **Gutachten:**

Die vorlegten Projektunterlagen entsprechen den Erfordernissen des § 103 WRG und den Erfordernissen des MinroG.

Die Gestaltung des Abbaus entspricht auch den Vorgaben und Empfehlungen des ÖWAV-Regelblattes 217 Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies, ausgegeben am 5. Juni 2014, zur Anlage von Baggerseen.

Die im Projekt vorgesehene Mindestabbautiefe von 3 Meter unter NGW und die verbleibende Wasserfläche von 3 ha bei NGW nach Abschluss der Abbauarbeiten

*entsprechen den Vorgaben des Regelblattes und ist bei projektgemäßer Ausgestaltung des Baggersees von einer geringen Eutrophierung und einer langfristigen Stabilität des Wasserkörpers auszugehen.*

*Die im Projekt vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor Schadstoffeintrag in den Baggersee entsprechen dem Stand der Technik und werden nachfolgend auch in Auflagenform konkretisiert.*

*Zur Beweissicherung der Qualität des Seewassers und des Grundwassers werden halbjährliche Wasseruntersuchungen vorzusehen sein. Die Proben aus den Grundwassersonden sind analog dem Seewasser zu behandeln. (Zeitpunkt und Umfang der chemisch-physikalischen Untersuchung).*

*Die zu untersuchenden Parameter sind im Gutachten des gewässerbiologischen ASV abgebildet.*

*Die möglichen negativen Einflüsse der Nassbaggerung auf die Qualität des Grundwassers werden gering sein, sofern*

- *durch die Vorschreibung von begleitenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen die fach- und projektgemäße Abbaudurchführung gewährleistet wird,*
- *die im Zuge der Rekultivierungsarbeiten im Bereich des Umschließungsdammes geplanten Bepflanzungsmaßnahmen bereits zu Beginn der Abbaudurchführung erfolgen, um den Eintrag wie z.B. von Pestiziden durch Winddrift in das freigelegte Grundwasser zu verringern und*
- *eine Folgenutzung als Landschaftsteich erfolgt.*

*Zur Kontrolle der sach-, vorschrift- und projektgemäßen Ausführung der gegenständlichen Nassbaggerung sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Wasserrechtsbescheides ist aus technischer Sicht die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht unbedingt erforderlich.*

*Aus fachlicher Sicht wird die Befristung des Vorhabens auf die im Projekt angegebenen 20 Jahre Abbaudauer empfohlen.*

*Zur Gewährleistung, dass die Anlage bewilligungsgemäß hergestellt und betrieben wird, allfällige Missstände beseitigt werden und insbesondere die vorgesehenen begleitenden Kontrolluntersuchungen über die Qualität des Seewassers und des Grundwassers und die Endgestaltung der Anlage bis zum Abschluss der Materialgewinnung vorgenommen werden, wird die Einbehaltung einer wertgesicherten (Baukostenindex), monetären Sicherstellungsleistung in der Höhe von € 15.000,-- pro Hektar Abbaufäche vorgeschlagen.*

*Unter Zugrundelegung der Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes in der Stellungnahme vom 14. Oktober 2016, wonach das Projektareal außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau liegt und bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, kann auch aus meiner fachlichen Sicht dem Vorhaben unter Vorschreibung von den Auflagen 11) bis 56) zugestimmt werden.*

## **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Maschinenbau**

### **Befund**

Am ggstdl. Betriebsstandort ist die Aufstellung eines Sanitär-, bzw. Betriebscontainers geplant. Der wärmeisolierte Container (Außenmasse 2,4m x 6,0m) unterteilt sich in einen Büro-/Aufenthaltsraum, sowie einen Wasch-/Umkleideraum samt Trockenabort/Trockentoilette und Handwaschbecken. Die Belüftung erfolgt statisch über öffentbare Fenster.

Die Beheizung soll über eine Flüssiggasanlage erfolgen. Aufgrund fehlender technischer Unterlagen kann am heutigen Tag für diese Flüssiggasanlage keine Beurteilung abgegeben werden. Für eine abschließende fachliche Beurteilung ist die Vorlage der folgenden Projektergänzungen in Form einer technischen Beschreibung sowie planlicher Darstellungen erforderlich:

#### **a) Detaillierte technische Beschreibung mit folg. Punkten (auszugsweise):**

- Normative Grundlagen: Flüssiggasverordnung (BGBL. II Nr. 446-2002) und ÖVGW-G2;
- max. Lagermenge (200kg);
- bauliche Ausführung und ausreichende Be-, und Entlüftung des Flüssiggasschranks;
- Gasflaschengrößen (kg) sowie der max. Flaschenmenge;
- Einhaltung der Mindestabstände von Explosionsschutzzonen, Kriechweg 3m (keine Bodenöffnungen) und Brandschutzzone 5m (keine Brandlasten);
- Abstände zu Grundstücksgrenzen, Verkehrswegen und Fluchtwegen;
- baulichen Maßnahmen (Schutzwand) bei einer eventuellen Verringerung der Explosions-Schutzzone (Achtung: bei Schutzwänden die Gasdichtheit beachten);
- Sicherungsmaßnahmen gegen das Umfallen der Flaschen;
- Angaben über die Sicherheitseinrichtungen der Anlage (z.B.: SAV & SBV);
- Beschreibung der Verrohrung (Material, Verlegung, ...etc.);
- Maßnahmen gegen Zugriff Unbefugter (versperrbarer Blechschränk);
- Erdung Blechschränk;
- Kennzeichnung (Hinweistafeln);
- elektrischen Einrichtungen (Ex-Zonen-Eignung);
- erste Löschhilfe im Bereich des Gaslagers;
- detaillierte Beschreibung der Gasverbraucher (Fabrikat, Type, Baujahr, NWL, CE-Konformität, Bauart, Sicherheitseinrichtungen);

#### **b) Planliche Darstellung des Flüssiggaslagers und der Verbrauchseinrichtungen:**

- Grund und Aufriss (ebenfalls Schnittdarstellung);
- Explosionsschutzzone;
- Kriechweg;
- Brandschutzzone;
- Schutzwände;
- Flüssiggasverbraucher samt Verrohrung vom Flüssiggasschränk bis zu den Verbrauchern innerhalb des Containers;

### **Siebanlage**



Für die Behandlung von Aushubmaterial wird eine neue vollmobile Siebanlage des Fabrikats Powerscreen, Type Chieftain 1400 mit einer entsprechenden CE-Konformität angeschafft. Der Antrieb der Siebanlage wird über einen CAT C4 4 ATAAC (83kW) erfolgen. Für diese Siebanlage wurde eine Produktbeschreibung (Ergänzungsunterlagen vom Juni 2017) mit technischen Details vorgelegt. Die Siebanlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden (Haupt)Bestandteilen:

- Aufgabetrichter mit Schrägrost (Kapazität 7,5m<sup>3</sup>);
- Antriebseinheit;
- Aufgabeband B=1.050mm (variable Geschwindigkeit);
- Hauptband B=1.050mm (hydraulisch verstellbar);
- Endband B=1.200mm (Feinkorn);
- Seitenbänder B=650mm (Mittel-, und Überkorn);
- Raupenfahrwerk;
- 4-fach gelagerter Siebkasten;

Sonstige Angaben:

- Antrieb: Diesel
- Durchsatzleistung: bis zu 400t pro Stunde
- Gewicht: 24.900kg

### **Sonstige maschinelle Einrichtungen**

Für die Manipulation des Aushubmaterials werden am Grundstück weiters ein Radlader (Fabrikat Komatsu, Type WA 380, dieselbetrieben), ein Hydraulikbagger (Fabrikat Hitachi, Type 470 LCH, dieselbetrieben), sowie mehrere LKW's (z.B.: MAN 33.464, dieselbetrieben) zum Einsatz gelangen. Für den Radlader und den Hydraulikbagger wurden technische Unterlagen (Ergänzungsunterlagen vom Juni 2017) in das Projekt eingearbeitet.

Die Betankung der oben beschriebenen Fahrzeuge wird am Grundstück mittels mobilem Tankwagen (nicht Teil des Genehmigungsumfanges) erfolgen.

### **Betriebsmittellagerungen**

Im Nahbereich des Betriebscontainers soll ein Lager für Ölbindemittel errichtet werden. Hierfür werden ca. 200l schwimmfähiges Ölbindemittel in einem witterungsgeschützten, nicht versperrbaren Lagerraum gelagert. Die Lagerung von sonstigen Betriebsmitteln ist nicht geplant.

### **Allgemein**

In Ergänzung zum vorliegenden Projekt wird vom Konsenswerber erklärt, dass sich am ggstdl. Grundstück keine unterirdischen Leitungen (z.B. Erdgas) befinden.

Weiters wird angemerkt, dass das ggstdl. Grundstück zum Zeitpunkt der Genehmigungsverhandlung von einer 20kV Freileitung der EVN überquert wird. Lt. Projektanten soll die Freileitung in den nächsten Wochen durch den Netzbetreiber demontiert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ggstdl. Freileitung nicht Gegenstand der maschinenbautechnischen Beurteilung ist. Im folgenden Gutachten wird lediglich auf die einzuhaltenden (gesetzlich vorgeschriebenen) Sicherheitsabstände zwischen den am Grundstück betriebenen Maschinen und Fahrzeugen und der Freileitung eingegangen.

Die näheren technischen Details sind den Projektunterlagen und den planlichen Darstellungen zu entnehmen.

### **Gutachten**

Einleitend wird festgehalten, dass die geplante Flüssiggasanlage zur Beheizung des Betriebscontainers vom folgenden Gutachten ausdrücklich ausgenommen ist und erst nach Vorlage der im Befund geforderten Projekt(ergänzungs)unterlagen durch den zeichnenden ASV erfolgen wird.

Aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen kann festgestellt werden, dass das Vorhaben in maschinenbaulicher und sicherheitstechnischer Hinsicht dem Stand der Technik entspricht und gegen eine Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz – MinroG dann kein Einwand besteht, wenn die Auflagen 57) bis 65) erfüllt bzw. eingehalten werden.

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik**

Nach den vorgelegten Unterlagen ist am gegenständlichen Standort ein Kiesnassabbau geplant. Die wesentlichen Betriebsabläufe umfassen nach einem vorgelegten Gutachten der Eurofins NUA Umwelt GmbH & Co KG vom 6. Februar 2018, A-1589-1/1-2018, einen Trockenabbau mit Radlader, einen Nassabbau mit Hydraulikbagger, eine kurze Zwischenlagerung von nassem Material zur Entwässerung, die grundsätzliche Materialmanipulation mittels Radlader, den Betrieb einer Siebanlage samt Förderbandabwurf sowie den Materialabtransport mittels LKW.

Der Betrieb der Siebanlage erfolgt im Ausmaß von maximal 130 Stunden/a, wobei maximal 200 t/h umgesetzt werden sollen. Es wird ausschließlich feuchtes bzw. nasses Material mit der Siebanlage aufgearbeitet werden.

Die maximalen Verkehrsfrequenzen werden mit 33 LKW/d bzw. mit 2,5 LKW/h angegeben. Für den Regelbetrieb werden 7 LKW/d bzw. 1 LKW/h angeführt.

Während der Aufbereitungskampagne (Betrieb der Siebanlage) werden lediglich Verkehrsfrequenzen, wie für den Regelbetrieb beschrieben, auftreten.

Folgende Emissionsminderungsmaßnahmen sind lt. Projektangaben sowie lt. Ausführungen des Projektanten am heutigen Tag geplant:

- Erforderlichenfalls regelmäßige Befeuchtung der unbefestigten Verkehrsbereiche im Ausmaß von mindestens 1 l/m<sup>2</sup>.h zur Hintanhaltung sichtbarer Staubemissionen während der Verkehrsbewegungen
- Installation einer Rüttelstrecke zwischen befestigter (Asphalt, mindestens 50 m) und unbefestigter Fahrbahn
- Erforderlichenfalls Nasskehrung der befestigten Fahrbahn
- Betrieb der Siebanlage mit ausschließlich feuchtem bzw. nassem Material
- Befeuchtung von Materialien zur Hintanhaltung von sichtbaren Staubemissionen während der Manipulation

Zur Dokumentation der zu erwartenden Luftschadstoffemissionen sowie –immissionen betreffend den Luftschadstoff Staub wurde eine Emissionsanalyse und Immissionsprognose der Eurofins NUA GmbH & Co KG vom 6.02.2018, A-1589-1/1-2018, vorgelegt. Die Emissionsanalyse basiert auf Berechnungsansätzen einer Technischen Grundlage des MBDW (2013) sowie auf Emissionsfaktoren des HBEFA (2017) und von Daten der BAFU-Datenbank. Die Emissionen umfassen jene von der

*Materialmanipulation inklusive Siebvorgänge sowie von Verkehrsbewegungen auf befestigten und unbefestigten Wegen durch LKW und Radlader. Die Immissionsberechnungen erfolgten mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 unter Einsatz meteorologischer Daten von Messstationen des Amtes der NÖ Landesregierung in Stockerau und Großenzersdorf (2016). Die Vorbelastungsdaten wurden von der Messstation des Amtes der NÖ Landesregierung in Stockerau übernommen. Die Berechnungen erfolgten für nächstgelegene Aufpunkte östlich des Betriebsareals (Badeseer Zögernsee, Ahragartensiedlung), wobei folgende maximalen Immissionswerte als Zusatzbelastungswerte ermittelt wurden:*

- Staub (PM10) als TMW: 11 µg/m<sup>3</sup>
- Staub (PM10) als JMW: 0,2 µg/m<sup>3</sup>
- Staub (PM2.5) als JMW: 0,1 µg/m<sup>3</sup>
- Staubdeposition als JMW: 0,4 mg/m<sup>2</sup>.d

*Die maximalen immissionsseitigen Zusatzbelastungswerte wurden für den Betriebszustand „Aufbereitungskampagne“ ermittelt, welcher lt. Auskunft des Gutachters am heutigen Tag (H. Sieberer, BSC) rechnerisch den Regelbetrieb inkludiert.*

*Lt. Ausführungen im Gutachten werden die gültigen Immissionsgrenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L für die Gesamtbelastung an allen Beurteilungspunkten eingehalten.*

*Im Rahmen einer fachlichen Bewertung des gegenständlichen Vorhabens kann festgestellt werden, dass die vorgelegte Emissionsanalyse der Eurofins NUA Umwelt GmbH & Co KG auf Grundlagen aus der einschlägigen Fachliteratur beruht und die Berechnungen im Gutachten der Eurofins NUA Umwelt GmbH & Co KG nachvollziehbar dargestellt wurden. Die Immissionsberechnungen in diesem Gutachten erfolgten mit einem anerkannten Ausbreitungsmodell dessen Anwendung auf Grund gültiger Randbedingungen im gegenständlichen Fall zulässig ist. Der Einsatz meteorologischer Daten der Messstationen in Stockerau und Großenzersdorf ist lt. Auskunft der meteorologischer ASV des Amtes der NÖ Landesregierung (Mag. Scheicher) für das gegenständliche Ausbreitungsgebiet repräsentativ. Eine Bewertung der dargestellten Immissionswerte obliegt einem medizinischen Sachverständigen.*

*Bezüglich Emissionsminderungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass diese in Relation zu ähnlichen Projekten dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die im Gutachten der Eurofins NUA Umwelt GmbH & Co KG beschriebenen Eckdaten und Betriebsweisen aus fachlicher Sicht als Betreibererklärung und somit als relevanter Projektbestandteil angesehen werden.*

*In diesem Zusammenhang wird die Vorschreibung der Auflagenpunkte 67) bis 70) empfohlen.*

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmtechnik**

#### **Befund**

*Als Grundlage für die lärmtechnische Beurteilung wurde ein schalltechnisches Gutachten der NÖ Umweltschutzanstalt von 12.01.2000 vorgelegt. Dieses Gutachten enthält Messergebnisse der örtlichen Ist-Lärmsituation, eine Beschreibung der durch*

das Vorhaben entstehenden Emissionen, eine Beschreibung von Maßnahmen, welche dem Projekt als Grundlage zu Grunde gelegt wurden sowie einen Vergleich der berechneten Immissionen mit der örtlichen Umgebungslärmsituation.

Als Betriebszeit wurde im Zuge der heutigen Verhandlung an Werktagen von Montag bis Freitag der Zeitraum von 6:00 bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen von 6:00 bis 13:00 Uhr beschrieben. Zusätzlich wurde im Zuge der Verhandlung seitens Herrn Schneps erklärt, dass die Siebanlage ausschließlich an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 17:00 Uhr genutzt werden soll.

Für den Radlager sowie den Hydraulikbagger ist bezüglich der Schallemissionen ein Schalleistungspegel von jeweils maximal 106 dB beschrieben.

Für die geplante Siebanlage ist ein Schalleistungspegel von maximal 120 dB bei Vollbetrieb der Anlage angeführt.

Die Siebanlage soll ausschließlich im Abbaubereich auf dem unteren Abbauniveau ca. 1m über den Grundwasserspiegel aufgestellt werden. Zusätzlich erfolgt im Aufstellungsbereich der Siebanlage eine Aufschüttung eines Erdwalles an der östlichen Seite der Siebanlage. Die Krone dieses Erdwalles wird den höchsten Punkt der Sieb-anlage um mindestens 3 m überragen. Der Abstand der Krone des Erdwalles wird dabei nicht mehr als 15 m betragen und wird über die äußeren Kanten der Siebanlage um mindestens 15 m Richtung Süden und Norden hinausragen. Durch diese Maßnahme besteht eine Schirmkante von der wesentlichen Schallquelle der Siebanlage zur Wohnnachbarschaft von ca. 4 m. Der Erdwall an der östlichen Grundstücksgrenze wird über die gesamte Länge sofort bei Beginn der Abbauarbeiten errichtet.

Bezüglich der Einsatzzeiten wurde für den Radlager und den Raupenbagger eine durchschnittliche Einsatzzeit im Vollbetrieb von 80 % je Tag berücksichtigt. Für die Siebanlage wurde ebenfalls eine Einsatzzeit von 80 % im Vollbetrieb herangezogen. Im schalltechnischen Gutachten wurden bezüglich der Abtransporte des Schotters fünf LKW-Fahrbewegungen je Stunde herangezogen. Bei den Berechnungen wurde somit eine höhere Frequenz als im Zuge der heutigen Verhandlung erörtert (max. 2,5 Fahrbewegungen je Stunde) berücksichtigt. Diese Anzahl an 5 Fahrbewegungen wurde ausschließlich bei den lärmtechnischen Prognoseberechnungen berücksichtigt. Den Detailberechnungen ist zu entnehmen, dass diese Fahrbewegungen keinen Einfluss auf die Gesamtmissionen aufweisen, da diese vorwiegend durch die Sieb-anlage und zusätzlich durch den Betrieb des Radlagers sowie des Raupenbaggers hervorgerufen werden.

### Gutachten

Die Erfassung der örtlichen Umgebungslärmsituation erfolgte an zwei verschiedenen Messpunkten im Bereich der Wohnnachbarschaft Zögernsee Nr. 1 sowie Zögernsee Nr. 12 und 13. Im Bereich der Liegenschaft Zögernsee 12 und 13 wurde ein äquivalenter Dauerschallpegel von 52 dB, ein Basispegel von 36 dB bei wiederholten Schallpegelspitzen bis 67 dB festgestellt. Im Bereich der Liegenschaft Zögernsee Nr. 1 ergab sich ein äquivalenter Dauerschallpegel von 46 dB, ein Basispegel von 35 dB bei wiederholten Schallpegelspitzen bis 66 dB. Die Umgebungslärmsituation wurde im Wesentlichen durch Verkehrsgeräusche der L 14, durch Geräusche aus der Siedlung sowie durch Zugsvorbeifahrten hervorgerufen. Teilweise war auch das Verkehrsgeräusch der S3 für die Werte des Basispegels verantwortlich. Auf Seite 11 des Gutachtens der NÖ Umweltschutzanstalt sind die detaillierten Berechnungsergebnisse bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen für 4 verschiedene Nachbarschaftsbereiche für den Zeitraum des Humusabbaus sowie für den Schotterabbau enthalten. Die höchsten Immissionen werden entsprechend der

Darstellung in diesen Tabellen im Bereich der Wohnnachbarschaft Zögernsee hervorgerufen. Für den Wohnnachbarschaftsbereich Zögernsee Haus NR. 12 und 13 ergibt sich abhängig von der Lage des Abbauabschnittes ein Beurteilungspegel von 41 bis 45 dB bei Schallpegelspitzen bis 57 dB. Vergleichsweise wurde für diesen Nachbarschaftsbereich für die Ist-Lärmsituation ein äquivalenter Dauerschallpegel von 52 dB sowie ein Basispegel von 36 dB hervorgerufen. Es zeigt sich somit, dass die Betriebsgeräusche nicht mehr als 10 dB über den örtlichen Basispegel zu liegen kommen. Der äquivalente Dauerschallpegel wird durch die zusätzlichen Betriebsgeräusche um 0,8 dB angehoben, so dass sich als Summe aus Umgebungslärmsituation und Betriebsgeräusch ein Wert von 52,8 dB ergibt. Im Bereich der Liegenschaft Zögernsee Nr. 1 zeigte die Berechnung der Immissionen einen Beurteilungspegel von 41 bis 44 dB bei Schallpegelspitzen bis 56 dB. Vergleichsweise wurde für die Umgebungslärmsituation bei diesem Immissionspunkt ein äquivalenter Dauerschallpegel von 46 dB und ein Basispegel von 35 dB ermittelt. Der äquivalente Dauerschallpegel wird in diesem Bereich um 2 dB auf 48 dB erhöht. Die Betriebsgeräusche kommen maximal 9 dB über den Basispegel zu liegen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass der planungstechnische Grundsatz der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 nicht eingehalten wird. Im gegenständlichen Fall ist daher eine individuelle Beurteilung erforderlich. Bei einer derartigen Beurteilung erfolgt ein Vergleich der prognostizierten Immissionen mit der örtlichen Umgebungslärmsituation. Entsprechend der langjährigen Rechtsprechung wurden hierbei Auswirkungen für die Wohnnachbarschaft dann als zumutbar ausgewiesen, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche den örtlichen Basispegel um nicht mehr als 10 dB überschreitet. Diese Forderung wird bei beiden Nachbarschaftspunkten im Bereich der Wohnnachbarschaft Zögernsee eingehalten. In der ÖAL-Richtlinie NR. 3 Blatt 1 wird weiters angeführt, dass eine Anhebung des örtlichen äquivalenten Dauerschallpegels in Stufen von max. 3 dB max bis zum Maß der Flächenwidmung als zulässig erachtet werden kann. Im gegenständlichen Fall erfolgt bei einem Immissionspunkt eine Erhöhung um 0,8 dB und beim 2. Immissionspunkt um 2 dB.

Aus lärmtechnischer Sicht sind zur Einhaltung der prognostizierten Emissionen und Immissionen die Auflagen 71) und 72) in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

### **Stellungnahme des Amtsarztes der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg**

Bezugnehmend auf die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Lärmtechnik kann aus amtsärztlicher Sicht festgestellt werden, dass bei Einhaltung der von diesen Amtssachverständigen vorgeschriebenen Auflagen durch eine etwaige Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nach dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und eine unzumutbare Belästigung von Personen ausgeschlossen werden kann.

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik**

#### **Befund**

Das Grundstück befindet sich südlich der Landesstraße L 14 im Freilandbereich der KG Oberzögersdorf. Die L 14 verfügt über zwei Fahrstreifen, die erlaubte

Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h. Die L 14 ist geradlinig und eben trassiert und wird im Bereich des Gewinnungsbetriebes auf einem ca. 1,00 m hohen Damm geführt.

Die Erschließung des Betriebes erfolgt richtungsgebunden. Die Zufahrt soll in Fahrtrichtung Westen nur nach Links über einen Linksabbiegestreifen erfolgen. Die Ausfahrt soll nur in Fahrtrichtung Osten nach rechts erfolgen.

Eine Überprüfung der Anfahrsichtweiten aus dem Betrieb hat ergeben, dass diese in beide Fahrtrichtungen über 280 m betragen. Diese Anfahrsichtweiten entsprechen der Mindestsichtweite der RVS Richtlinie 03.05.12 „Plangleiche Knoten“ von 280 m.

Als Reinigungsstrecke dient die 7,00 m breite Zufahrtsrampe samt einer Rüttelstrecke mit einer Länge von 3,00 m. Die Zufahrtsrampe soll in einer Länge von 50,00 m, gemessen vom südlichen Fahrbahnrand der L 14 bituminös befestigt werden.

Im Technischen Bericht (Nr. 1 Ausfertigung 2 vom Dezember 2015) wird das zu erwartende Verkehrsaufkommen. Bei einer Abbaumenge von 13.000 m<sup>3</sup> / Jahr werden für Spitzenzeiten des Betriebes 2,5 LKW/Stunde.

Bei einer Betriebszeit von 13 Stunden (Mo. – Do.) entspricht das 66 Fahrbewegungen. Bei einer Betriebszeit von 7 Stunden (Fr.) entspricht das 36 Fahrbewegungen. Bei einer durchschnittlich täglichen Verkehrsmenge von ca. 3,500 Fahrzeugen in 24 Stunden (DTV) entspricht das einem LKW Anteil von 1,90%.

Die Länge des Linksabbiegestreifens für Einfahrt beträgt insgesamt 80,00 m, mit einem Verzug von 1:20 auf einer Länge von 60m. Die Aufstellfläche beträgt 20,00 m mit einer Breite von 3,00m.

Die Abmessungen des Linksabbiegestreifens samt gegenüberliegender Abdeckung entsprechen der RVS Richtlinie 03.05.12 „Plangleiche Knoten“.

Die richtungsgebundene Ausfahrt in L 14 soll über einen Verzögerungsstreifen in Fahrtrichtung Osten erfolgen.

Die Ein- und Ausfahrt soll mittels Schranken abgesperrt werden.

### **Gutachten**

Die äußere Erschließung des Betriebsgebietes ist gegeben.

Bei projekt- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung der Auflagen 73) bis 82) sind aus verkehrstechnischer Sicht die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs voraussichtlich nicht als wesentliche Beeinträchtigung anzusehen.

### **Stellungnahme der Vertreterin des Arbeitsinspektorates**

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes. Es ist das Projekt allerdings noch wie folgt zu ergänzen bzw. zu konkretisieren:

- Es ist entweder zu erklären, dass die 20 kV-Freileitung vor Verritzung entfernt wird oder es ist eine kotierte Schnittdarstellung aus der die 20 kV-Leitung bei

größtem Leitungsdurchhang sowie die eingesetzten Arbeitsmittel im jeweils schlechtesten Aufstellungsfall inkl. der Darstellung der Schutzabstände beizubringen.

- Grundrissplan des Aufenthalts- bzw. Sanitärcontainers
- Angaben der Maße der tagbauspezifischen Gefahrenbereiche im Trockenabbau
- Es ist anzugeben, wie der Aufenthaltscontainer gegen sommerliche Überhitzung geschützt wird (z.B. Beschattung, Klimaanlage)
- Die Art und Weise der mechanischen Sperre des Baggers um ein gefahrbringendes, unbeabsichtigtes Untergraben des Baggers zu verhindern ist zu konkretisieren.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Projektsergänzungen erfolgen.

Es wird ersucht, den folgenden Hinweis in einen etwaigen Bescheid aufzunehmen:

„Hinsichtlich der Belastung der ArbeitnehmerInnen durch quarzhältige bzw. biologisch inerte Stäube wird auf die Notwendigkeit einer Grenzwertevergleichsmessung gem. § 28 Grenzwerteverordnung 2011 hingewiesen.“

Es wird beantragt, die Auflagen 57) und 65) des ASV für Maschinenbau, die Auflage 7) des ASV für Geologie sowie die Auflagen 83) bis 88) auch gem. § 95 (2) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG vorzuschreiben.

### **Stellungnahme des Vertreters der ÖBB Infrastruktur AG**

Durch das verhandlungsgegenständliche Projekt ist die Bahnlinie Nr. 13 Stockerau – Absdorf/Hippersdorf ca. in km 12,500 rechts der Bahn durch die Nassbaggerung auf Gst. Nr. 454, KG Oberzögersdorf betroffen.

Einfriedung an der Bahngrundgrenze: Nein

Die Entfernung von der Gleisachse beträgt ca. 16 m.

Bauwerber ist die Schneps Transport GmbH.

Die zu errichtende Anlage befindet sich weder im Bauverbotsbereich noch im Gefährdungsbereich der oben angeführten Bahnlinie.

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Ing. Otto Graf, erheben bei Einhaltung nachstehender Vorschriften, welche ersucht werden als zwingend zu beachtende Sicherheitsforderungen des Eisenbahnunternehmens dem Bauwerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, keinen Einwand.

- 1) Während der gesamten Bauarbeiten ist der Lichtraum samt Seitenräumen aller betroffenen Gleise, das ist ein Abstand von 3,0 Meter beiderseits der jeweiligen Gleisachse, unbedingt freizuhalten.
- 2) Die Sichträume zu Eisenbahnkreuzungen dürfen durch keinerlei Maßnahmen eingeschränkt werden. Die Sicht auf für den Eisenbahnbetrieb dienlichen Einrichtungen ist dauerhaft zu gewährleisten (z.B. darf eine Blendung des

*Betriebspersonals eines Eisenbahnverkehrsunternehmens nicht erfolgen; ebenso darf die Sicht durch Staub nicht beeinträchtigt werden).*

- 3) *Bahngrund darf grundsätzlich nicht betreten bzw. in Anspruch genommen werden (siehe § 47 EisbG 1957), sofern keine diesbezügliche Vereinbarung mit einer ÖBB-Konzerngesellschaft besteht.*

*Allfällige Arbeiten oder sonstige Handlungen im Gefährdungsbereich der Eisenbahn, dies beinhaltet auch die Aufstellung von Kranen, Gerüsten, Hebezeugen, Bagger, Antennen und der Gleich, dürfen erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Tel. 0664/841 73 47 ([as-ae-mistelbach@oebb.at](mailto:as-ae-mistelbach@oebb.at)) durchgeführt werden.*

*Mit diesem ist vor Beginn von Arbeiten unter Beiziehung der bauausführenden Firma (bzw. Baustellenkoordinator bei mehreren ausführenden Firmen) ein Arbeitsübereinkommen schriftlich abzuschließen, in dem insbesondere die eisenbahnfachlichen sicherheitstechnischen Erfordernisse festgehalten werden.*

*Um Übermittlung eines Genehmigungsbescheides wird ersucht.*

### **Von den Verhandlungsteilnehmern wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **Erklärungen des Projektwerbers:**

Zur aufgeworfenen Frage des südöstlichen Einfahrtstores wird angemerkt, dass dieses Tor ausschließlich zur Bemähung und Bewirtschaftung der Umschließungsdämme und Böschungen dient.

Bezüglich der 20-kV-Leitung und Strommasten wurde während der Verhandlung ein Telefonat mit Herrn Pürzelmaier von der EVN Stockerau (Netz NÖ) geführt. Herr Pürzelmaier hat uns telefonisch bestätigt, dass diese 20-kV-Leitung nicht mehr am Netz hängt und in ca. 3 Wochen abgebaut wird.

Bei Gesprächen mit den Anrainern und Sachverständigen, aus denen sich die Forderung ergeben hat, den Umschließungsdamm zu erhöhen, sehen wir wenn es andere Interessen nicht widerspricht, kein Problem den östlichen Damm auf eine Böschungsoberkante von 4 m zu erhöhen.

Im ersten Arbeitsschritt wird der Umschließungsdamm im östlichen Bereich errichtet, zeitgleich erfolgen die Arbeiten für die Zufahrt zur L14.

#### **Erklärungen von Mag. Wolfram Schachinger für sämtliche seiner Mandanten:**

Zusätzlich zu den schriftlichen Einwendungen/schriftlichen Stellungnahme möchte ich noch auf zwei Formalmängel hinweisen, die Nachbarrechte berühren:

1. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird wie sich sowohl aus der heutigen Verhandlung als auch aus dem von mir eingesehen Akt als Wiederverleihungsverfahren geführt. Daraus ergeben sich verfahrensrechtliche Vereinfachungen und auch geringere Möglichkeiten für



Parteien im Verfahren ihre Rechte zu wahren. Aus dem Edikt ergibt sich, dass der wasserrechtliche Antrag aus dem Jahr 2016 stammt. 2016 konnte kein Wiederverleihungsantrag mehr gestellt werden. In der Verhandlung wurde auf den Wiederverleihungsantrag aus dem Jahr 2012 verwiesen. Dies deckt sich auch mit dem Akteninhalt. Einerseits ist das Edikt auch aus diesem Grund mangelhaft, andererseits dokumentiert es, dass offensichtlich die Behörde davon ausgeht, dass eine Wiederverleihung nicht mehr möglich ist. Selbst wenn der Wiederverleihungsantrag 6 Monate vor Ablauf des Wasserrechtes gestellt wurde, wäre dies unzulässig, da es sich hier um eine Vorratsantragstellung handelt und die Behörde das Verfahren vor 6 Jahren hätte führen müssen bzw. Verbesserungsaufträge erteilen hätte müssen, damit das Projekt beurteilbar ist.

1. Das Einreichoperat nach dem MinroG entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben. Es enthielt nämlich kein Konzept über dem Abtransport nach § 80 Abs 2 Z 10 MinroG. Es handelt sich um einen Antragsmangel der zu einem Verbesserungsauftrag bzw. wenn nicht Nachgereicht zur Zurückweisung des Vorhabens führt. Jedenfalls kann eine Ediktfrist nicht stattfinden solange das Projekt nicht dahingehen vollständig ist, das Konzept über den Abtransport dient den Umwelt- Nachbarschutzinteressen da sich hieraus die Auswirkungen auf die Nachbarn ergeben. Es steht uns daher als Nachbarn zu diese Mangel einzuwenden, selbstverständlich ist er aber ohnehin von Amtswegen zu beachten und unmittelbar ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Bei Vorliegen des Konzeptes hat eine neuerliche Stellungnahme und Einwendungsfrist gewährt zu werden.

### **Erklärung von Herrn Dr. Günter Siegl auch für Mag. Carolin Rak**

Zu der bisherigen Stellungnahme möchten wir folgende Verfahrensmängel ausdrücklich rügen:

1. Neben dem gegenständlichen Projekt gibt es im Bereich Goldgeben bestehende Abbauflächen weiters ist im Bereich der Anschlussstelle A22 Stockerau Ost ein Verfahren zur Genehmigung von Abbau von Kies anhängig darüber hinaus soll es im näheren Bereich des gegenständlichen Projektes ein Verfahren nach dem MinroG geben. Im Lichte der Kumulierung auch wenn die einzelnen Projekte die nötigen Grenzflächen nicht erreichen, ist es deshalb erforderlich und zwar zwingend von Amts wegen zu prüfen und ein entsprechendes UVP Verfahren einzuleiten.
1. Weiters sind mit dem Projektvorhaben vom Projektwerber und der Behörde mit dem zur Genehmigung vorzulegenden Gewinnungsbetriebsplan unter anderem die den besten Stand der Technik entsprechenden Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emission an Lärm und Luftschadstoff Staub vorzulegen. Vom Projektwerber wurde erst nachträglich die Emissionsanalyse und Immissionsprognose vorgelegt. Diese stellt eine technische Unterlage im Sinne der obigen Ausführungen dar und hätte bereits mit dem der Behörde vorgelegten Gewinnungsplan vorgelegt werden müssen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Behörde hier die Kundmachung im Wege eines Ediktverfahrens gewählt hat und in einem derartigen Fall der vom Konsenswerber vorgelegte Gewinnungsbetriebsplan mit dem gesamten technischen Unterlagen auch bei der Gemeinde aufzulegen ist. Die Auflag erfolgte jedoch ohne der Emissionsanalyse und Immissionsprognose weshalb

uns – auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen einer unterbliebenen Einwendung – eine vollständige Beurteilung des Projektes nicht möglich war. Aus diesem Grund ist neuerlich das Verfahren einzuleiten. Darüber hinaus wurde die Emissionsanalyse und Immissionsprognose auch nicht nachträglich bei der Stadtgemeinde Stockerau zur Einsicht aufgelegt, weshalb uns eine effektive Vorbereitung für die heutige Verhandlung nicht möglich war. Gleiches gilt für die bis zur heutigen Verhandlung eingeholten Gutachten, die ebenfalls nicht bei der Stadtgemeinde Stockerau auflagen.

2. Darüber hinaus hat das vom Projektwerber vorzulegende und von der Behörde auf Grund des Ediktalverfahrens bei der Stadtgemeinde Stockerau aufzulegende Projekt bzw. Projektunterlagen ein Konzept über den Abtransport der grundeigenen mineralischen Rohstoffe, nach den von der Standortgemeinde hier der Stadtgemeinde Stockerau bekanntzugebenden Verkehrsgrundsätzen ausgearbeitet worden ist, das vorliegende Konzept wurde jedoch erstellt ohne das Verkehrsgrundsätze von der Stadtgemeinde Stockerau bekannt gegeben wurden, weshalb der Gewinnungsbetriebsplan in gesetzwidriger Weise unvollständig geblieben ist und keine hinreichende Grundlage für eine Bewilligung des Projektes bietet. Unsere Rechte als Anrainer sind dadurch betroffen.  
Darüber hinaus ist eine Genehmigung des Projektes mit den vom Projektwerber angegeben Betriebszeiten nicht gedeckt zumal diese auch im Projekt und Gutachten unterschiedlich angegeben sind.

Weiters wird im öffentlichen Interesse zu beachten sein, dass es sich bei den von Projekt betroffenen Flächen um keine in der Verordnung des Landes NÖ vom 7.7.2015 Kiesleitplan angeführten bevorrangten Flächen handelt.

Die vom Amtssachverständigen für Maschinenbau und von der Vertreterin des Arbeitsinspektorates geforderten Ergänzungen wurden vom Projektanten mit Schreiben vom 19. Februar 2018 vorgelegt und wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Maschinenbau vom 20. Feb. 2018**

#### ***Befund maschinenbautechnischer Amtssachverständiger***

*Die ursprünglich projektierte Flüssiggasanlage für die Beheizung des Betriebscontainers soll nun doch nicht ausgeführt werden.*

*Am ggstdl. Standort soll nunmehr für die Beheizung des Betriebscontainers (Büro-, Mannschaftscontainer) ein neues, dieselbetriebenes Dieselaggregat des Fabrikats Daru Energie, Type P6000 mit einer Dauerleistung von 4,6 kVA und entsprechender CE-Konformität angeschafft werden. Mit diesem Aggregat wird die Stromversorgung für den Betriebscontainer sichergestellt. Die Betankung erfolgt händisch mittels 20 Liter Kanister, welcher am Standort bereitgehalten wird. Der Tankinhalt des Aggregats beträgt max. 24 Liter. Für das Aggregat wurde ein Produktdatenblatt in die Projektunterlagen (Ergänzungen) aufgenommen. Mit dem Aggregat werden der projektierte E-Konvektor (2,0kW), sowie ein Durchlauferhitzer für die Warmwasseraufbereitung betrieben. Darüber hinaus wird mit dem Aggregat ein Split-Klimagerät (2,6kW) für die Kühlung des Betriebscontainers im Sommer mit Energie versorgt. Das Fabrikat und die Type, sowie das verwendete Kältemittel und die*

*Kältemittelfüllmenge des Split-Klimageräts sind am heutigen Tag nicht bekannt. An dieser Stelle wird auf die Vorgaben der Kälteanlagenverordnung (Prüfpflicht bei > 1,5kg Kältemittelfüllmenge) hingewiesen.*

***Gutachten maschinenbautechnischer Amtssachverständiger***

*Aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen kann festgestellt werden, dass das Vorhaben in maschinenbaulicher und sicherheitstechnischer Hinsicht dem Stand der Technik entspricht und gegen eine Bewilligung nach dem MinroG dann kein Einwand besteht, wenn die **Auflage 66)** erfüllt bzw. eingehalten wird.*

**Stellungnahme der Vertreterin des Arbeitsinspektorates vom 20. Feb. 2018**

*Nach Vorlage der ergänzten Unterlagen besteht nunmehr kein Einwand gegen die Genehmigung. Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme vom 15.02.2018 der VHS verwiesen. Hinsichtlich der eingereichten zu schmalen Tür zwischen Aufenthaltsraum und Umkleideraum im Betriebscontainer wird einer Ausnahme vom § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AStV gemäß § 95 Abs. 3 ASchG zugestimmt, da der Container von max. 3 Arbeitnehmern gleichzeitig genutzt wird.*

Die Verhandlungsschrift und die ergänzend eingeholten Stellungnahmen waren gemäß § 44e Abs. 3 AVG ab 22.03.2018 für 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**Folgende Rechtsgrundlagen kamen zur Anwendung:**

Gemäß § 116 Abs.1 des Mineralrohstoffgesetzes sind Gewinnungsbetriebspläne, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben),
3. gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs.5) zu erwarten ist,

8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluss und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Außerdem müssen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 83 Mineralrohstoffgesetz erfüllt sein.

Außerdem müssen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 83 Mineralrohstoffgesetz erfüllt sein.

Gemäß § 83. Abs. 1 ist ein Gewinnungsbetriebsplan neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,
2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,
3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind gemäß § 83 Abs. 2 in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

**Bergbauanlagen** sind gemäß § 119 Abs. 2, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen.

### **Die Behörde hat erwogen:**

Die Amtssachverständigen für Geologie, Deponietechnik und Gewässerschutz, Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Verkehrstechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Maschinenbautechnik sowie der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg und die Vertreterin des Arbeitsinspektorates haben im Zuge ihrer Gutachten ausgeführt, dass bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der im Spruch

angeführten Auflagen aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes und der dazugehörigen Bergbauanlagen besteht.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Rahmen einer fachlichen Bewertung des gegenständlichen Vorhabens festgestellt werden kann, dass die vorgelegte Emissionsanalyse der Eurofins NUA Umwelt GmbH & Co KG auf Grundlagen aus der einschlägigen Fachliteratur beruht und die Berechnungen im Gutachten der Eurofins NUA Umwelt GmbH & Co KG nachvollziehbar dargestellt wurden. Die Immissionsberechnungen in diesem Gutachten erfolgten mit einem anerkannten Ausbreitungsmodell dessen Anwendung auf Grund gültiger Randbedingungen im gegenständlichen Fall zulässig ist. Der Einsatz meteorologischer Daten der Messstationen in Stockerau und Großenzersdorf ist lt. Auskunft der meteorologischer ASV des Amtes der NÖ Landesregierung für das gegenständliche Ausbreitungsgebiet repräsentativ.

Bezüglich Emissionsminderungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass diese in Relation zu ähnlichen Projekten dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die im Gutachten der Eurofins NUA Umwelt GmbH & Co KG beschriebenen Eckdaten und Betriebsweisen aus fachlicher Sicht als Betreibererklärung und somit als relevanter Projektbestandteil angesehen werden.

Zur Hintanhaltung sichtbarer Staubemissionen und zur Dokumentation der Betriebszeiten und Materialeinsatzmengen der Siebanlage sowie der LKW-Frequenzen werden vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen entsprechende Auflagen gefordert.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Betriebsgeräusche bei den Messpunkten zur Erfassung der Umgebungslärsituation nicht mehr als 10 dB über dem örtlichen Basispegel zu liegen kommen.

Da der planungstechnische Grundsatz der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 nicht eingehalten wird, ist im gegenständlichen Fall daher eine individuelle Beurteilung erforderlich. Bei einer derartigen Beurteilung erfolgt ein Vergleich der prognostizierten Immissionen mit der örtlichen Umgebungslärsituation. Entsprechend der langjährigen Rechtsprechung wurden hierbei Auswirkungen für die Wohnnachbarschaft dann als zumutbar ausgewiesen, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche den örtlichen Basispegel um nicht mehr als 10 dB überschreitet. Diese Forderung wird bei beiden Nachbarschaftspunkten im Bereich der Wohnnachbarschaft Zögernsee eingehalten. In der ÖAL-Richtlinie NR. 3 Blatt 1 wird weiters angeführt, dass eine Anhebung des örtlichen äquivalenten Dauerschallpegels in Stufen von max. 3 dB max bis zum Maß der Flächenwidmung als zulässig erachtet werden kann. Im gegenständlichen Fall erfolgt bei einem Immissionspunkt eine Erhöhung um 0,8 dB und beim 2. Immissionspunkt um 2 dB. Der lärmtechnische Amtssachverständige kommt daher zum Schluss, dass aus fachlicher Sicht die Genehmigung erteilt werden kann. Zur Einhaltung der prognostizierten Emissionen und Immissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Siebanlage ist die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen erforderlich.

Bezugnehmend auf die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Lärmtechnik führt der Amtsarzt in seiner Stellungnahme aus, dass bei Einhaltung der von diesen Amtssachverständigen vorgeschriebenen

Auflagen durch eine etwaige Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nach dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und eine unzumutbare Belästigung von Personen ausgeschlossen werden kann.

Zu den Einwendungen der von RA Mag. Schachinger vertretenen Nachbarn wird von der Behörde ausgeführt:

Soweit die Einschreiter eine unzulässige Beeinträchtigung durch Lärm und Staub geltend machen, wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Lärm- und Luftreinhalteteknik verwiesen.

Der Verweis auf die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Stockerau vom 16. Juni 1992 über Lärmschutz ist für die Behörde im Hinblick auf die im anhängigen Verfahren anzuwendenden Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes insoweit nicht nachvollziehbar.

Zum Vorbringen, wonach das Projekt nicht hinreichend konkretisiert wäre, Widersprüche aufweise und veraltete Einreichunterlagen enthalte, wird auf die Tatsache verwiesen, dass sämtliche im Verfahren befasste Amtssachverständige – teilweise nach Forderung von Ergänzungen im Zuge des Vorprüfungsverfahrens – ausgeführt haben, dass die vorgelegten Projektunterlagen vollständig und beurteilungsfähig sind, sodass im Rahmen der Verhandlung schlüssige und nachvollziehbare Gutachten abgegeben werden konnten.

Die Behörde ist im Rahmen des anhängigen Projektgenehmigungsverfahrens an den Antrag und die Projektunterlagen gebunden. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hat der Konsenswerber einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Worin von den Einschreibern eine Vorratsgenehmigung vermutet wird, erschließt sich daher der Behörde nicht.

Soweit die Einschreiter das Fehlen eines Konzeptes über den Abtransport nach § 80 Abs. 2 Z. 10 MinroG relevieren, wird ausgeführt, dass dieses in den Verwaltungsakten aufliegt. In verfassungskonformer Auslegung der zitierten Bestimmung bezieht sich das Verkehrskonzept nur auf jene Verkehrswege, auf die sich die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt. Keinesfalls erfasst werden können Privatstraßen, Bundes- oder Landesstraßen. Ferner können Verpflichtungen der Straßenbenützer nach der StVO nicht Gegenstand der Verkehrsgrundsätze sein, da diese Verpflichtungen für jedermann unmittelbar aufgrund der genannten Rechtsvorschriften gelten. Geschwindigkeitsbeschränkungen wie auch die Frage einer Gegenleistung für die Abnutzung der Straße können nicht Gegenstand der Verkehrsgrundsätze der Gemeinde sein.

Im Übrigen wird mit dem Vorbringen zu diesem Thema kein Parteienrecht nach MinroG angesprochen.

Zur Prüfung der UVP-Pflicht wird ausgeführt:

Eingewandt wurde, dass für das Vorhaben der Schneps Transport GmbH Anhang 1, Spalte 1, Z 25 lit. c einschlägig wäre, da das Vorhaben nur rund 240 m von einem Siedlungsgebiet entfernt liege und die Behörde daher ein Feststellungsverfahren bei der zuständigen UVP-Behörde einleiten müsse. Dies, da das Vorhaben 25 % des Schwellenwertes überschreite und somit eine Kumulationsprüfung stattzufinden

habe. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob es sich UVP-rechtlich nicht um ein Änderungsvorhaben handeln würde.

Hiezu ist auszuführen, dass unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben oder ein Änderungsvorhaben im Sinn der Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt, jedenfalls eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha für die Entnahme mineralischer Rohstoffe erforderlich ist, um einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zu erfüllen.

Diese Flächeninanspruchnahme (beurteilungsrelevant gemäß Fußnote 5 Anhang 1 zum UVP-G 2000 sind demnach 4,6 ha) wird nun weder durch das Vorhaben für sich noch bei einer kumulativen Betrachtung (mangels zu kumulierender Vorhaben im Nahebereich) erreicht, weshalb der Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt wird.

Zur Zulässigkeit des Ediktalverfahrens wird ausgeführt:

Der verfahrensgegenständliche Antrag wurde gemäß § 44a bzw. 44d AVG 1991 mittels Edikt kundgemacht und gemäß § 44a Abs. 3 AVG am 20. Dezember 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im NÖ Teil des Kurier sowie im Chronik-Teil der „Presse“ verlautbart.

Im Edikt wurde gemäß § 44b AVG 1991 der Zeitraum für die Erhebung von schriftlichen Einwendungen zur Verhinderung des Verlusts der Parteistellung von 20. Dezember 2017 bis 14. Februar 2018 verlautbart.

Die mündliche Verhandlung vom 15.02.2018 wurde gemäß § 44a, 44b, 44d und 44e AVG 1991 mittels Edikt anberaumt und am 20. Dezember 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im NÖ Teil des Kurier sowie im Chronik-Teil der „Presse“ veröffentlicht.

Der Einsatz eines Ediktes steht im Ermessen der Behörde, wobei die Frage, an welcher von mehreren verbundenen Sachen eine Person beteiligt ist, für die Zulässigkeit der Kundmachung der Anträge und der Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Edikt ohne Bedeutung ist. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung der Behörde, die auf konkreten Tatsachen fußt. Die voraussichtlich mehr als 100 Beteiligten müssen nicht (mögliche) Parteien sein. Die öffentliche Kundmachung des Antrages und die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, bewirkt jedoch nicht, dass jedermann durch das bloße Erheben von Einwendungen Parteistellung erlangen kann. Vielmehr sind nur jene Einwendungen beachtlich, die von Parteien im Sinne des § 8 AVG erhoben werden.

RA Mag. Schachinger vertritt insgesamt 27 Mandanten. Ob bzw. welche (weiteren?) Personen durch das Edikt ihrer konkreten Rechte nach § 8 AVG „beraubt“ wurden, wird nicht vorgebracht.

Zu den Einwendungen von Dr. Siegl und Mag. Rak wird von der Behörde auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und weiters ausgeführt, dass der Verweis auf den „Kiesleitplan“ ins Leere geht, da gemäß dem Sektoralen Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe

ein Abbau außerhalb von Eignungszonen zulässig ist, wenn die betroffenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Grünland-Materialgewinnungsstätte gewidmet sind. Laut Stellungnahme der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der NÖ Landesregierung ist diese Voraussetzung für das projektsgegenständliche Grundstück Nr. 454, KG Oberzögersdorf, erfüllt.

Zu den großteils gleichlautenden Einwendungen der Anrainer des Zögernsees bzw. des Badesees Oberzögersdorf vom 13.02.2018 wird von der Behörde auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und weiters ausgeführt, dass von der Antragstellerin im Zuge der Verhandlung die Betriebszeit der Siebanlage auf Werktage von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 17.00 Uhr eingeschränkt wurde. Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für Lärm- und Luftreinhaltetechnik sowie der darauf aufbauenden Stellungnahme des Amtsarztes steht fest, dass unzumutbare Belästigungen ausgeschlossen werden können.

Zur Einwendung von Mag. Wagsonner vom 12.02.2018 wird ebenfalls auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und zur angeführten „Entwertung“ des Grundstückes festgehalten, dass gemäß § 116 Abs.6 MinroG unter einer Gefährdung von Sachen die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen ist.

Zur Stellungnahme des Umweltgemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau, DI Pfeiler, vom 14.02.2018 wird von der Behörde auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und weiters folgendes ausgeführt:

Der geologische Amtssachverständige kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zum Schluss, dass bei projekts- und beschreibungsgemäßer Durchführung gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt. Weiters ist durch den Abbau des Rohstoffes in seiner gesamten Mächtigkeit ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben und sind die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen.

Durch die bestehende Widmung der Stadtgemeinde Stockerau ist ein deutliches öffentliches Interesse an der Kiesgewinnung auf dem gegenständlichen Grundstück dokumentiert.

Nach Abschluss der Abbauarbeiten und Rekultivierung des Abbauareals ist eine Folgenutzung als Landschaftsteich vorgesehen.

Zu den Einwendungen von Ing. Bolek vom 14.02.2018 wird von der Behörde auf die bisherigen Ausführungen verwiesen und weiters folgendes ausgeführt:

Zum Vorbringen, dass gegenständliches Projekt nachteiligen Einfluss auf die Grundwasserstände auch bis ins Zentrum der Stadt Stockerau habe und somit Feuchteschäden an den Gebäuden Schießstattgasse 5 und 7A zu befürchten seien, wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz verwiesen, wonach aus fachlicher Sicht bei Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.



Der geohydrologische Amtssachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass aufgrund der Entfernung von 4,2 km ost-südöstlich des Vorhabens ein negativer Einfluss auf das Grundeigentum von Ing. Bolek in der Schießstattgasse im Stadtzentrum von Stockerau auszuschließen ist.

Die Verhandlungsschrift wurde gemäß § 44e Abs. 3 AVG 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zu den eingelangten Stellungnahmen wird von der Behörde ausgeführt:

Die Stellungnahme von Herrn und Frau Slupetzky vom 13.3.2018 enthält kein neues Vorbringen.

Zu den Ausführungen von Frau Althuber vom 9.3.2018, eingelangt am 13.3.2018, betreffend Staub- und Lärmbelastung wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des lärm- und luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen und die bisherigen Ausführungen der Behörde verwiesen.

Zum Vorbringen von Dr. Siegl und Mag. Rak vom 14.3.2018 zur Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift wird auf die im Verwaltungsverfahren maßgeblichen Bestimmungen der §§ 14 und 15 AVG und die einschlägige Judikatur verwiesen. Im Unterschied zum (zivil-)gerichtlichen Verfahren liefert eine entsprechend der §§ 14 und 15 aufgenommene Verhandlungsschrift, in der als Resümee-protokoll der wesentliche Inhalt der Aussagen zusammengefasst wird, als taugliches Beweismittel vollen Beweis. Davon abgesehen, kann eine Frage an den Amtssachverständigen für Verkehrstechnik für einen Anrainer keine rechtserhebliche Einwendung darstellen.

Zur Stellungnahme von Frau Palisek vom 15.3.2018 wird auf die bisherigen Ausführungen der Behörde verwiesen. Es handelt sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, die Behörde ist somit an den Antrag gebunden und nicht befugt, das Projekt abzuändern.

Soweit Frau Palisek einen „Antrag auf Überholverbot mit Geschwindigkeitsbegrenzung“ stellt, wird darauf verwiesen, dass die verkehrstechnische Beurteilung von allenfalls erforderlichen Maßnahmen auf der am Projektareal vorbeiführenden L14 nicht Gegenstand des Verfahrens nach MinroG betreffend Nassbaggerung auf dem Grundstück Nr. 454, KG Oberzögersdorf, ist.

Auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen und der Stellungnahmen der Beteiligten, sowie den bei der mündlichen Verhandlung am 15. Feb. 2018 getroffenen fachkundigen Feststellungen und der nachträglich eingeholten Stellungnahmen vom 20. Februar 2018 sind bei Erfüllung und Einhaltung der im Spruch des Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen die Genehmigungskriterien erfüllt, zumal auch ein ausreichender Schutz der Arbeitnehmer gegeben ist.

Für die Beurteilung dieses Projektes wurden die jeweils strengsten einschlägigen verbindlichen Normen herangezogen. Es ist daher bei bescheidgemäßer Realisierung davon auszugehen, dass die damit verbundenen Maßnahmen entsprechend dem besten Stand der Technik aus- bzw. durchgeführt werden.

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch die maßgeblichen Vorbringen der Parteien und Beteiligten berücksichtigt sind und Sie als Genehmigungswerber dem Verhandlungsergebnis zugestimmt haben, war Ihnen die angestrebte Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes und der Bergbauanlagen zu erteilen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

#### **Zu II.:**

Die Vertreterin des Arbeitsinspektorates hat ausgeführt, dass kein Einwand gegen die Genehmigung besteht. Hinsichtlich eingereichten zu schmalen Tür zwischen Aufenthaltsraum und Umkleideraum im Betriebscontainer wird einer Ausnahme vom § 3 Abs. 1 Z. 1 AStV gemäß § 95 Abs. 3 ASchG zugestimmt, da der Container von max. 3 Arbeitnehmern gleichzeitig genutzt wird.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Stockerau, z. H. des Bürgermeisters, Josef Wolfikstraße 1, 2000 Stockerau
2. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
3. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
4. Herr Dipl.Ing. Hannes Fitz, Reisenbauerring 7/1/26, 2351 Wiener Neudorf als Projektant - zur Kenntnis
5. Abteilung Wasserwirtschaft
6. Abteilung Allgemeiner Baudienst, Geologischer Dienst
7. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
8. Straßenmeisterei Sierndorf, Höbersdorf, Am Straßl 1, 2011 Sierndorf
9. Netz Niederösterreich GmbH, Netz-Engineering-Elektrizität, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
10. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. D r a x l e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)